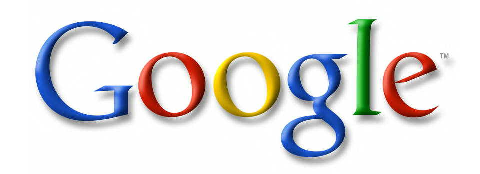


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

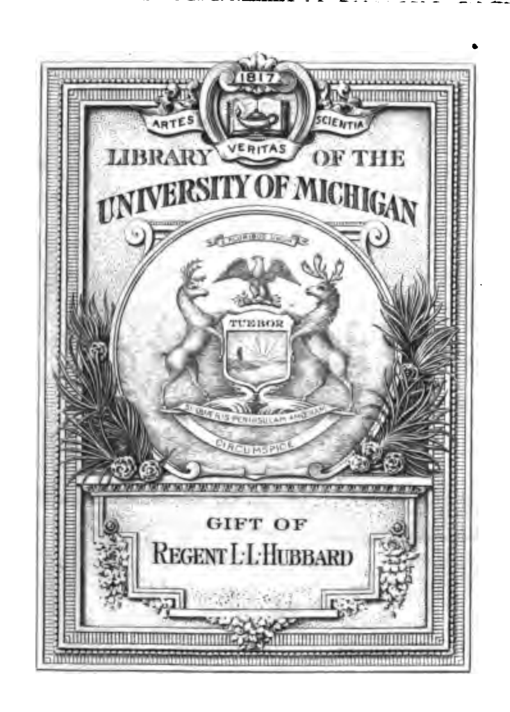
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

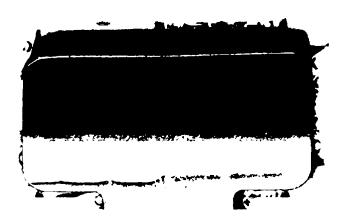
Über Google Buchsuche

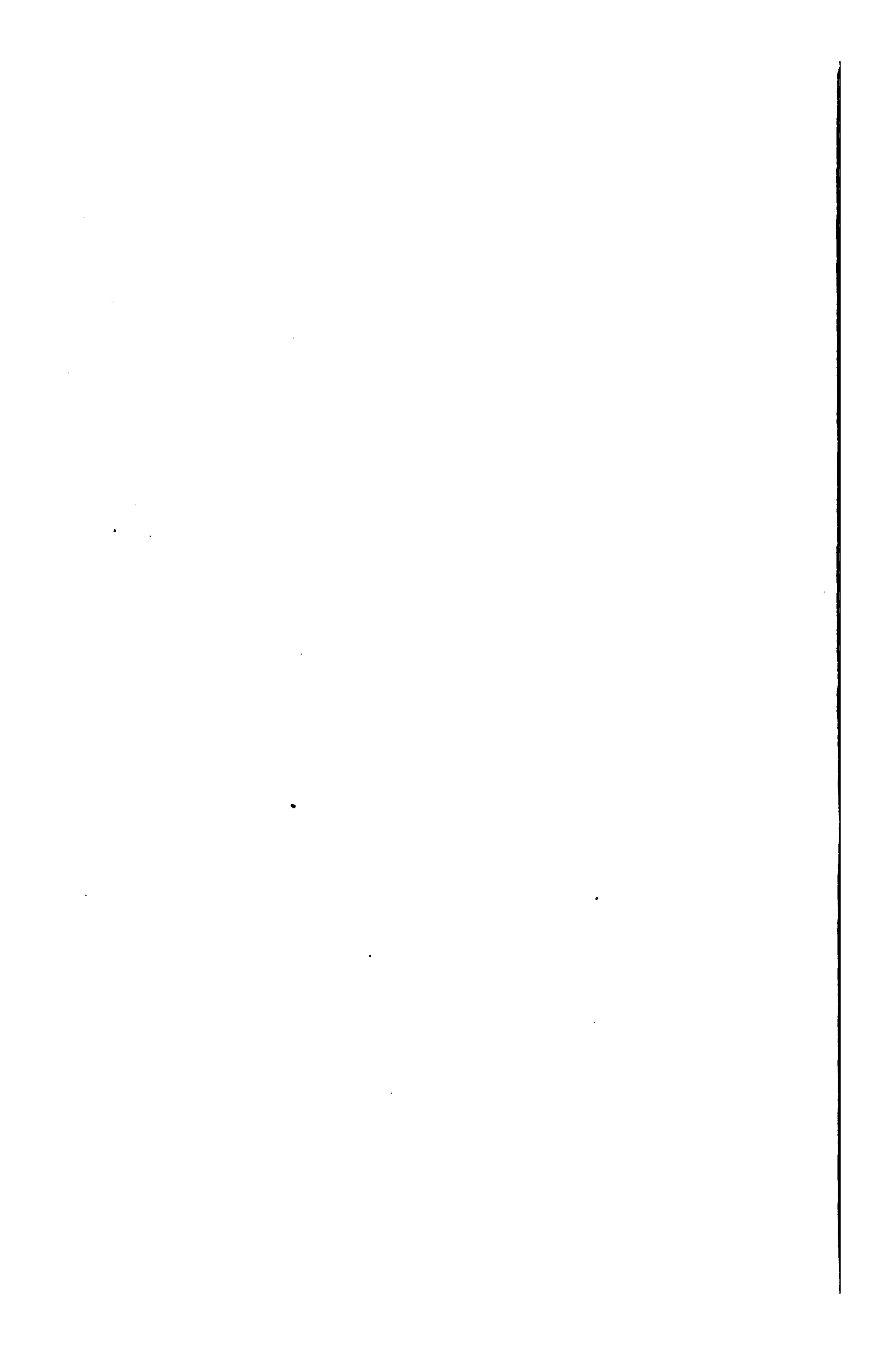
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



B 439003


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
GIFT OF
REGENT L. L. HUBBARD





D
393
.S45

Studien und Glossen

zur

Tagesgeschichte

von

Dr. Anton Philipp von Segesser.

Die Monarchie und die Republik

in

Europa und Amerika.

1866.

Luzern.
Druck und Verlag von Gebrüder Räber.
1866.

D 393 .S45

Studien und Glossen

zur

Tagesgeschichte

von

Dr. Anton Philipp von Segesser.

Die Monarchie und die Republik

in

Europa und Amerika.

1866.

Luzern.
Druck und Verlag von Gebrüder Räber.
1866.

Die Monarchie und die Republik

in

Europa und Amerika.

1866.

D
373
.S45

H. L. Hubbard
2-15-30

I.

Amerika und Europa stehen an der Schwelle großer politischer Bewegungen. Beide Welttheile sind im gleichen Moment von fundamentalen Erschütterungen bedroht, die den Ausgangspunkt einer langen Reihe der bedeutendsten Ereignisse abzugeben geeignet sind. Die Geschichte beider nimmt nicht mehr, wie noch vor wenigen Jahren, ihren isolirten Gang: die manigfaltigsten Wechselwirkungen treten zu Tage seitdem durch den Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten eine transatlantische Großmacht ersten Ranges sich herangebildet hat, die an der politischen Weltentwicklung ein actives Interesse hat.

Nicht vermittelst einer völkerrechtlichen Transaction ist diese neue Großmacht in den Kreis der alten eingetreten, sondern durch die einfache Thatsache der Erhebung bisher ruhender, durch innere Gegensätze in ihrer vollen Entwicklung gebundener Kräfte. Sie tritt nicht in Ohnmacht und des Schutzes mächtiger Alliirter bedürftig in's Leben ein wie vor einigen Jahren das neue italienische Königreich, sondern geharnischt auf dem Höhepunkt der Macht geht sie unmittelbar aus den Kämpfen hervor, die ihre Entstehung umgaben. Sie bedarf keiner Verbündeten zu ihrer Sicherheit, keiner Rüstungen, um sich ihren Nachbarn furchtbar zu machen: im Gegentheil, sie entläßt ihre Armeen, verkauft ihre Schiffe und bietet gleichzeitig den beiden größten Seemächten der alten Welt die Stirne. Niemand auf dem westlichen Continent kann sich mit der Macht der Vereinigten Staaten messen; von einem Gleichgewicht der Kräfte, wie es die Diplomatie seit Jahrhunderten unter den

Mächten der alten Welt festzuhalten bemüht war, findet sich seit den Erscheinungen des letzten Krieges auf der westlichen Halbkugel keine Spur. Canada und Merico sind von Freibeutern bedroht, die selbst ohne officielle Theilnahme der Regierung von Washington schon die Existenz europäischer Herrschaft in ernsthafte Gefahr setzen. Brasilien und die argentinischen Staaten liegen im Kriege gegen Paraguay, die Republiken am südlichen Littoral des stillen Weltmeeres raufen sich mit der spanischen Seemacht herum. Vom St. Lorenz bis zum Parana ertönt das Geräusch der Waffen und setzen die größten Fragen der innern Politik die Gemüther in Bewegung. Ueber der wankenden Existenz aller Staaten Amerika's fliegt allein das Sternenpanner der Union in stolzer Sicherheit, einer unermeßlichen Zukunft gewiß, weil es das Lebensprinzip der neuen Welt, die Republik, repräsentirt. Und doch steht gerade auch diese Republik im vollen Glanze unbestrittener Uebermacht am Anfange der folgenreichsten innern Umgestaltungen.

Europa ist nicht minder in diesem Augenblicke auf einen Punkt gelangt, wo die wichtigsten Fragen seines politischen Systems einer Entscheidung entgegen zu gehen scheinen. Das Gebäude, das auf den Verträgen von 1815 beruht, ist längst zerfallen, ohne daß einige localisirte Kriege und einige partielle Stipulationen ein neues zu Stande gebracht oder auch nur das Bedürfniß zu allgemeiner Anerkennung geführt haben, die großen Territorial- und Prinzipienfragen, die aus der veränderten Zeitlage hervorgegangen oder aus frühern Zeiten ungelöst herübergekommen sind, auf einem allgemeinen Congreß zu reguliren. Das orientalische Räthsel bleibt ungelöst, nachdem der Krimkrieg, die syrische Expedition, die montenegrinischen und serbischen Dinge sein Dasein auf's Neue beurkundet haben. Italien, wie es aus dem Krieg von 1859 hervorgegangen und in den Ereignissen der folgenden Jahre sich zur neuen Großmacht gestaltet hat, blieb trotz der formellen Anerkennung der meisten Staaten doch in precären Zuständen; sein Ruf nach Venedig und Rom mußte so oder so einmal zu einer Entscheidung kommen. In Deutschland schleppten die

Reste einer vergangenen Staatsordnung ihren unverwüstlichen Bestand mitten durch das allgemeine Gefühl der Unmöglichkeit ihrer Dauer. Polen, Dänemark, Irland empfanden schwer den Mangel allgemein anerkannter Grundsätze europäischen Völkerrechts. Das alte Königthum und der Constitutionalismus stehen fortwährend der demokratischen Monarchie, der Zukunftsform des europäischen Staatslebens, in unversöhnlichem Antagonismus gegenüber, unfähig durch sich selbst zu irgend einer fruchtbaren Gestalt zu gelangen, und die Revolution befördernd, die sie beiderseits bekämpfen wollen. Das Gefühl, daß irgend einmal über alle diese ephemeren Zustände große Entscheidungen hereinbrechen müßten, erfüllte seit Jahren die europäische Gesellschaft, aber es gelang der Diplomatie und der mächtigen Geschäftswelt, eine große Krisis von Jahr zu Jahr hinauszuschieben, eine allgemeine Erschütterung zu vertagen, ohne deren Ursachen zu beseitigen. Daher kam es, daß der Zündstoff sich häufte, die Differenzen mit dem Fortschritt der Zeit und der unaufhaltsamen innern Entwicklung der Dinge intensiver wurden, daß nun der unscheinbare Anlaß eines Streites über die dänische Beute unerwarteter Weise die Entscheidung der Waffen über die größten Fragen der europäischen Politik hervorruft und eine allgemeine Conflagration in der alten Welt in Aussicht stellt.

Wenn nun auch die Bewegungen diesseits und jenseits des Meeres in keinem innern Zusammenhange zu stehen scheinen, so ist ihre Wechselwirkung doch unverkennbar und führt ein neues interessantes Factum in die Weltgeschichte ein, die Beziehung einer unabhängigen transatlantischen Politik zu den politischen Entwicklungen der alten Welt.

Es liegt nämlich am Tage, daß durch die Verhältnisse in Amerika die Action der zwei ersten Großmächte Europa's in der gegenwärtigen Krisis wesentlich gebunden ist. Die englische Colonie in Canada, ja Irland selbst, finden sich durch die Erhebung der Fenier in ernstlicher Weise bedroht. Von der Haltung, welche die Regierung der Vereinigten Staaten zu dieser

Bewegung einnimmt, hängt es ab, ob England in den europäischen Verwicklungen der Gegenwart überhaupt einen Einfluß geltend machen kann oder ob es seine ganze Kraft zur Abwehr eines Angriffs auf seine eigene Existenz verwenden muß. Die Stellung Frankreich's in Mexiko ist der Art, daß sie ohne die bedenklichsten Folgen nicht von einem Tage zum andern aufgegeben werden kann. Von der Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber Mexiko hängt es aber wiederum ab, inwiefern durch die mexikanischen Verhältnisse ein bedeutender Theil der französischen Land- und Seemacht für die Verwendung in Europa gebunden oder frei werden kann.

Zudem bringt schon die einfache Thatsache, daß durch die Bewältigung der Secession die Vereinigten Staaten Amerika's zu einer activen Großmacht geworden sind, einen Wendepunkt in die politische Weltlage, indem sie die natürlichen Bedingungen der Allianzverhältnisse unter den europäischen Staaten verändert. Mit dem Augenblicke, wo die neue Stellung Amerika's dem Volke und der Regierung bewußt geworden, treten auch Fragen der Politik an sie heran, die ihre Wurzel in Europa haben, und schon dadurch wird es für die Zukunft unmöglich, daß die amerikanische Politik sich auf den westlichen Continent beschränke; sie wird gegentheils bald direct, bald indirect in die europäischen Händel betheiligt und in den Fragen, welche das Gleichgewicht der großen Weltmächte betreffen, mitzusprechen veranlaßt sein. Auch Amerika wird sich durch die Gewalt der Dinge in Allianzverhältnisse gedrängt sehen, welche seine Regierung bisher theoretisch abgelehnt und factisch vermieden hat; es wird dadurch auf die Vertheilung der Macht unter den Staaten Europa's einen bedeutsamen Einfluß üben. Denn ein großer Theil der Macht, das heißt des Gewichtes ihrer Stellung im politischen System der civilisirten Welt beruht für alle Staaten auf den natürlichen Allianzen, dem gemeinsamen Interesse, das mehrere derselben durch ihre Lage und ihre eigenthümlichen Verhältnisse zu den Fragen haben, welche die Politik eines Zeitalters beherrschen.

So ist zum Beispiel die orientalische Frage eines der Probleme, welche in der Weltlage unseres Jahrhunderts die vorzüglichste Stelle einnehmen. Nun beruht die Macht Frankreich's mit Beziehung auf diese Frage und dadurch mittelbar auf alle Verhältnisse des europäischen Staatensystems nicht allein auf der innern Stärke des Reiches, sondern auch auf dem natürlichen Verhältniß, welches Rußland zwingt, gegenüber den Interessen Oesterreich's und England's die französische Allianz zu suchen. Der Krimkrieg hat diese, vom Kaiser Nikolaus einen Augenblick vergessene Thatsache in das hellste Licht gesetzt. Derselbe hat den weitern Beweis geleistet, daß auch England und Oesterreich ohne die französische Allianz in den Angelegenheiten des Orients gegenüber Rußland zu keiner entscheidenden Action gelangen können. Und umgekehrt erhält die Macht England's eine wesentliche Erweiterung dadurch, daß trotz aller innern Gegensätze Oesterreich durch die Pendenz der orientalischen Frage jederzeit gezwungen ist, sich die englische Allianz als unentbehrliches Supplement seiner eigenen Macht offen zu halten. Ebenso wurde in der italienischen Frage zur Zeit des Krieges von 1859 die Stellung Frankreich's gegenüber Oesterreich wesentlich verstärkt durch das Verhältniß, in welchem England zu Italien stund. Bei der dänisch-deutschen Verwicklung war die Sicherheit des Vorgehens der deutschen Mächte vollständig von der Neutralisirung der englischen Seemacht durch die damaligen Verhältnisse England's zu Frankreich abhängig. Die natürlichen Allianzverhältnisse sind von eben so großen und nachhaltigern Wirkungen auf die Macht der Staaten, als die wirklichen, formellen Allianzen, welche von Convenienzen des Augenblicks abhängen und mit diesen wieder zerfallen.

Amerika nun hat in Fragen der europäischen Machtvertheilung ganz andere Interessen als die Staaten der alten Welt. Negative Rücksichten, die es aus seinen Beziehungen zu den Seemächten zieht, können bei europäischen Verwicklungen eine wenigstens indirecte Theilnahme der großen transatlantischen Republik an der Entscheidung europäischer Fragen veranlassen,

die in keinem Falle mehr außer die Berechnungen der Conjecturalpolitik fallen darf. Vor wenigen Jahren noch konnte die Errichtung einer großen centraleuropäischen Macht, die dem Osten und Westen die Spitze zu bieten stark genug wäre, für Amerika ein vollkommen gleichgültiges Ereigniß sein. Heutzutage, wo die Republik die Möglichkeit eines Conflicts mit Frankreich und England, dem einen oder beiden, in Aussicht hat, wird offenbar der Plan preußischer und italienischer Staatsmänner, ein einheitliches Deutschland unter concentrirter Gewalt zu bilden, das im Bunde mit Italien sich von der Nordsee zum Mittelmeer erstrecke, in Washington mit sympathischem Interesse betrachtet werden. Es dürfte auch die Annahme nicht unbegründet sein, daß gerade die schwierigen Verhältnisse, in welchen sich die westeuropäischen Seemächte gegenwärtig zu Amerika befinden, nicht ohne Einfluß darauf gewesen seien, daß dieser Augenblick ergriffen wurde, um die deutsche Frage ihrer endlichen Entscheidung entgegen zu führen.

Die Politik der alten und neuen Welt scheint uns daher in das Stadium unzweifelhafter Wechselwirkung getreten zu sein, ein neues Moment in der Geschichte, bedeutsam genug, um einen Blick auf die Grundverhältnisse zu werfen, unter denen ihre Wirksamkeit zu Tage tritt.

II.

Seit den Tagen, wo Venedig unter den Schlägen, die es durch die Liga von Cambrai erlitten, allmälig hinzusiechen begann, und seit die Staaten von Holland durch Ludwig XIV. aus der Reihe der Mächte verdrängt wurden, war in der politischen und militärischen Geschichte Europa's die Republik nur durch passive Glieder vertreten. Mit Ausnahme der kurzen, aber an Glanz und Schrecken reichen Momente der englischen und französischen Republiken, welche die Revolutionsepochen dieser beiden Länder erfüllten, ging der ständige Gang der großen Politik in Europa während der letzten Jahrhunderte von der Monarchie aus.

In früherer Zeit war dieses anders. Die aristokratischen Republiken des Mittelalters spielten eine hervorragende Rolle in der damaligen Zeitgeschichte. Die deutschen und italienischen Städteverbindungen stunden mit gleichen Kräften neben den mächtigsten Fürsten. Florenz, Pisa, Venedig entfalteten alle Blüthen der Civilisation und ihre Flotten beherrschten die innern Meere. Die Kriegsmacht der Schweizer entschied in den burgundischen und italienischen Kriegen das politische Geschick Europa's. Die Niederländer bekämpften siegreich die spanische Weltmacht, sie herrschten über Indien und ihre Schiffe erschienen drohend in der Themse.

Die gleichen Ursachen, welche die feudale Staatsordnung in den monarchischen Staaten zur absoluten Königsgewalt hinüber führten, bedingten auch den Zerfall der aristokratischen Republiken. Die feudalen Begriffe verloren ihre belebende Kraft und ließen ein Gerüste todter Formen zurück, dem keine Lebensfülle mehr innewohnte. In den monarchischen Staaten vermochten große Alleinherrscher wie Philipp II., Ludwig XIV., Friedrich II. mächtige Reiche mit den dienstbar gemachten Elementen der alten Staatsordnung zu gründen und in ihren Dynastien die Herrschermacht auf Generationen hinaus zu vererben. In den Republiken dagegen war die persönliche Initiative durch die Institutionen ausgeschlossen, darum blieben sie den aufstrebenden absoluten Monarchien gegenüber vorerst im Stillstand und fielen allmälig in Stagnation und Unbedeutsamkeit zurück: der Boden ihrer Existenz war unwiderbringlich verloren, sie gingen alle ohne Ausnahme in den Stürmen unter, welche die Erhebung der französischen demokratischen Republik am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts über das europäische Staatsgebäude verbreitete.

Diese letztere selbst löste sich nach wenigen Jahren unruhigen Bestandes in eine neue Form der Monarchie auf und die Ereignisse des Jahres 1815 brachten das altmonarchische Prinzip, da und dort durch ständischen Institutionen gemäßigt, wieder zu voller Geltung.

In die neue Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhielt, trat eine einzige Republik, welche einigermaßen die Bedingungen selbständiger Existenz, Bevölkerung, territoriale Ausdehnung und geschützte Staatsgrenzen besaß, die schweizerische Eidgenossenschaft.

Wir sprechen nicht von zwei kleinen, von aller Welt abgeschnittenen Thalschaften in den Pyrenäen, noch von San Marino auf seiner unzugänglichen Höhe, noch von den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck, die man Preußen nicht lassen wollte, die aber zu groß waren, um einem andern Territorium einverleibt zu werden, von Frankfurt, das der exemte Sitz des deutschen Bundestages werden sollte, noch endlich von Krakau, das den Zankapfel zwischen Oesterreich und Rußland bildete und deßhalb eine bedeutungslose, in sich unhaltbare Freiheit erhielt. Alle diese Republiken waren bloß munizipale Gemeinwesen, deren selbstständige Stellung auf der Convenienz der Großmächte beruht, aber keine selbständige, eigene Garantie ihres Bestandes darbot, während die Schweiz doch wenigstens einer Macht dritten Ranges gleich kam.

Doch verhehlen wir uns dabei nicht, daß im Staatensystem von 1815 selbst die schweizerische Republik vielen, namentlich theoretischen Politikern, als eine bloße Antiquität erschien, ihre republikanische Verfassung als der Ueberrest vergangener Rechtszustände, überwundener Standpunkte, ihre ganze Existenz als ein in der Oekonomie des monarchischen Europa's unbedeutendes, unschädliches Element, dessen precäre Existenz man erhalten müsse, einerseits um das Prinzip der Legitimität nicht zu verletzen, anderseits um nicht über die Theilung in Streit zu gerathen, wie es bei Polen und Sachsen geschehen war.

Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatte die Schweiz wie Venedig ihre Selbständigkeit an Frankreich verloren. Ein materielles Hinderniß ihrer Einverleibung in das Kaiserreich, das sich aus der französischen Republik erhob, war nicht vorhanden. Ebenso wie die parthenopäische, ligurische, batavische Republik konnte sie in Departemente des napoleonischen Reiches

oder in dessen Vasallenstaaten aufgehen. Aber der heroische Widerstand, den die Berner und die Urkantone in Vertheidigung ihrer alten Freiheit den Weltbezwingern entgegengesetzt, hatte Napoleon's I. Achtung und Sympathie gewonnen: er reconstruirte die Eidgenossenschaft auf ihrer historischen Basis als Republik mit ewiger Neutralität.

Wir dürfen nicht verkennen, daß dieses vorzüglich die Freiheit der Schweiz im Jahr 1815 gerettet hat.

Hätte Napoleon über die Schweiz verfügt wie über Venedig und Holland, hätte die Rechtscontinuität ihres staatlichen Bestandes jemals aufgehört, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch im Jahr 1815 die schweizerische Republik nicht wieder wäre hergestellt worden. So aber kam auch ihr mitten in dem monarchischen und reactionären Zuge der Zeit das Prinzip der Legitimität zu statten; sie blieb was sie geworden war, weil sie auf historischer Basis stund, sie erlangte sogar Abrundung ihres Gebiets, gesichertere Grenzen, völkerrechtliche Anerkennung ihrer Neutralität in europäischen Conflicten, und diese schweizerische Neutralität wurde einer der Grundsätze des neuen künstlichen Gleichgewichtssystems der Mächte.

Nach ihrer innern Structur war aber die Schweiz von 1815 in der That nichts anderes als der Ueberrest eines vergangenen Staatsrechts. Die Prinzipien ihrer Verfassung und ihres innern politischen Lebens hatten nichts gemein weder mit den Ideen, wodurch Europa nach der Katastrophe von 1815 regiert wurde, noch mit der Demokratie, wie sie die französische Republik verkündet hatte und wie sie nach deren Sturz in oppositionellen Elementen der deutschen und romanischen Völker fortlebte. Das autonome Wesen kleiner Communen war da in weit ausgebreiteterer und intensiverer Weise vorhanden als irgendwo; die Staatsgewalt war im Wesentlichen bei den Kantonen, sie war stärker, concentrirter als in frühern Jahrhunderten, aber doch keineswegs den modernen Ideen entsprechend, sie lag an den meisten Orten in der Hand aristokratischer Corporationen neuerer Formation, nur in den Bergkantonen war

die alte Demokratie wieder hergestellt, deren Inhalt sich jedoch wesentlich von dem neuern Begriffe dieser Staatsform entfernt. Als Ganzes betrachtet war die Schweiz ein Staatenbund ohne einheitliches Prinzip der Verfassung, sie war nicht eine Republik, sondern ein Bund von Republiken, dessen einheitliche Wirkung weder nach Innen, noch nach Außen eine demokratische war. In dem constitutionellen Leben der Restaurationsperiode stund aber der Monarchie, welche den wesentlichen Charakter derselben bildet, im Großen und Ganzen nur die demokratisch-constitutionelle Staatsidee gegenüber, wie sie sich in den Bewegungen offenbarte, die im Anfang der Zwanzigerjahre Italien und Spanien erschütterten und im Jahre 1831 in Frankreich und Belgien zum Durchbruch kamen. Die Schweiz war deßhalb ein ganz passives Glied der europäischen Staatenfamilie. Von einer Rolle, die sie durch ein politisches Prinzip gespielt hätte, kann so wenig die Rede sein, als von einer Bedeutung ihrer materiellen Macht. Nur die relativ größere Freiheit theoretischer Erörterungen, welche ihr Boden gewährte, erregte bisweilen den Argwohn kleinherziger und bornirter Staatsmänner und gab der Auffassung Raum, daß die Schweiz als Republik der Herd und Brennpunkt der Revolution sei.

Diese Auffassung war für jene Zeit eine total falsche. Die Begriffe der Republik und der Revolution stehen in keinem innern ursachlichen Zusammenhange. Wenn sich in der Restaurationsepoche und seither der Begriff der Revolution mit republikanischen und dem okratischen Ideen verbunden hat wo er in monarchischen Staaten auftrat, so waren offenbar nicht die republikanischen Formen der Schweiz das Vorbild, welches den revolutionären Parteien vorschwebte. Denn dieselben entsprachen weder der einheitlichen Staatsgewalt, welche jene anstrebten, noch der Demokratie, die sie derselben zu Grunde legen wollen. Die Schweiz von 1815 war im Ganzen und Einzelnen ein historisches, auswärts unverständliches Staatsgebäude und nicht von Ferne geeignet, im monarchischen Europa republikanische Propaganda zu machen.

Dieselbe Erscheinung war schon in einer weit frühern Epoche aus gleichen Ursachen zu Tage getreten und trat auch in späterer Zeit wieder in ähnlicher Weise hervor.

Seit dem Jahre 1499, wo sich die Schweiz factisch vom deutschen Reiche trennte, bestund der wesentliche Charakter ihres Staatsrechts darin, daß sie den zu dieser Zeit eintretenden neuen organischen Gestaltungen im Reiche fremd blieb und ihr inneres Rechtsleben einfach auf der alten Basis fortsetzte. Sie wurde demgemäß der neuen Lebensentwicklung im Reiche fremd und das gegenseitige Verständniß erlosch. Deßhalb hat auch in Deutschland nach dem Schwabenkriege kein Versuch republikanischer Verbindungen nach dem Vorbilde der Schweiz mehr stattgefunden.

Ebenso stund im neuen Europa die schweizerische Verfassung und das sociale Leben, das daraus hervorging, nach der Reconstruction von 1815 isolirt da, es hatte keinen innern Zusammenhang mit den Ideen, welche die Zeit bewegten. Die Umwandlung, welche die Bewegungen des Jahres 1831 in das öffentliche Recht der einzelnen Theile der Eidgenossenschaft brachten, alterirten den Charakter des Ganzen wenig; selbst die fundamentale Veränderung, welche das Wesen der schweizerischen Institutionen im Jahr 1848 erlitt, war nicht der Art daß die schweizerische Freiheit nach Außen propagandistisch wirken konnte. Denn noch zur Stunde könnte diese Verfassung und Staatsordnung auf kein anderes Volk in Europa angewendet werden, weil eben bei keinem die Voraussetzungen vorhanden sind, welche ihr Verständniß und ihre Möglichkeit bedingen.

Und so hat denn auch seit 1848 ebenso wenig wie früher in irgend einem Lande Europa's und in irgend welcher Bewegung die Schweiz als politisches Vorbild gedient. So wenig wie früher in Griechenland und Belgien hat man zur Zeit der größten revolutionären Strömung in Frankreich an eine föderale Republik gedacht. In Italien ist die Provinzialautonomie und die föderale Idee von allen Parteien geradezu verworfen worden. In Ungarn reichte die Proclamation der Republik

hin, um dem Aufstande des Volkes gegen die österreichische Regierung die Hälfte seiner Kraft zu entziehen. In Polen, Rumänien, Serbien dachte man niemals an Republik. Die ideenreichen Deutschen verfielen, trotz der verhältnißmäßigen Aehnlichkeit der staatlichen Structur, in Mitte mannigfaltiger Combinationen niemals auf den Gedanken, ihr einiges Deutschland in die Gestalt einer föderalen Bundesrepublik zu bringen, wie die Schweiz, selbst in der neuesten Gestalt ihrer Verfassung, sie noch darbietet. Um Staatsordnungen, die sich aus dem ganzen Begriffsleben von Jahrhunderten heraus gebildet haben, zu stürzen, oder auch nur in ihrer Wesenheit dauernd zu gefährden, bedarf es der allereinfachsten, der gewöhnlichsten Intelligenz zugänglichen, durch keine Vorbehalte complicirten Begriffe, und diese liegen nur in der reinen Demokratie. So sehr man daher auch im monarchischen Europa die Prosperität, den Anwachs des Wohlstandes und der Macht, die verhältnißmäßig glücklichsten Zustände bewundert, in welchen die Schweiz mit kurzen und wenig bedeutenden Störungen seit einer langen Reihe von Jahren sich befindet, so wenig denkt man daran, ihre politischen Institutionen zum Vorbild zu nehmen, ja wir haben gesehen, wie die scharfsinnigsten Köpfe und die entschiedensten Verfechter der Revolution in Europa seit dem Jahre 1848 dieselben in der allerschärfsten Weise perhorrescirten.

Dieses kommt daher, weil in ganz Europa ebenso wohl wie in der Schweiz die Institutionen und Begriffe auf der Grundlage einer tausendjährigen Geschichte ruhen. Mit dieser hängt aber das Prinzip der Monarchie, abgesehen von ihren einzelnen Formen, auf das Innigste zusammen und dazu hat die Monarchie in den letzten Jahrhunderten einen unvergleichlich stetigern Fortschritt in sich selbst gemacht als die Republik. Die Monarchie in dieser oder jener Form, überhaupt die Autorität nach dem Begriff der Monarchie, bildet daher das wesentlichste Element in dem politischen Ideenkreis der europäischen Völker.

Die ganze politische Tradition der alten Welt hängt an

den Institutionen des römischen Weltreichs im Abendlande. Die Ordnungen und Rechtsbegriffe, welche die Völker Europa's in dem Stadium ihrer ersten Civilisation aufgenommen und durch alle Jahrhunderte in lebendiger Succession in Staat und Gemeindeleben vererbt haben, entstammen zum größten Theile der römischen Kaiserzeit. Diese war in That und Wahrheit eine Universalmonarchie, die siegreiche Geltung einer bestimmten Culturform, der römischen Civilisation, durch das gesammte Abendland. Aus der halb mythischen Persönlichkeit eines Kaisers, der nirgends in das Detail des munizipalen und provinzialen Lebens eintrat, aber überallhin die Macht seines Willens erstreckte, aus unnahbarer Ferne die Geschicke der Länder beherrschte, das Gefühl der Einheit eines von dem Rhein und der Donau bis an die Grenzen der westlichen und südlichen Meere sich erstreckenden, von derselben Cultur beherrschten Ländergebietes vermittelte, entstund die Idee der Autorität und der Einheit der civilisirten Welt in solcher Stärke, daß die siegreichen Germanen selbst von ihr besiegt wurden und Karl der Große das Gebäude seiner Eroberungen und Reformen in der germanischen Welt damit krönte, daß er selber ein Cäsar wurde und in seiner Person die Idee der römischen Kaisergewalt wieder aufleben ließ.

Von dieser zweiten, durch germanische und christliche Elemente modificirten Verkörperung der römischen Kaiseridee und Kaisergewalt rühren die monarchischen Begriffe her, welche noch heut zu Tage Europa beherrschen. Alle particulare Souveränetät, ob sie auf Fürsten oder unabhängige Gemeinwesen übergegangen, ging nur aus der Theilung der karolingischen Universalmonarchie hervor und entlehnte im ersten Ursprung ihre Autorität von derselben. Das Bewußtsein dieses Ursprungs erhielt sich in der fortdauernden Würde des römischen Kaisers deutscher Nation, in den Sagen des Volkes vom schlafenden Barbarossa, von dem großen Kaiser und dem weisen Papste, die einmal auferstehen werden, um die christliche Welt zur Einheit und zum Glücke zu führen, und endlich in der Furcht vor der

Universalmonarchie selbst, dem Schrecken der Diplomaten seit den Tagen Karls V.

Indem das Mittelalter die karolingische Monarchie zersplitterte, zersplitterte es auch die Einheit der Civilisation, doch nicht in dem Maße, daß nicht gemeinsame Culturformen ihre Erinnerung lebendig erhielten. Wie sich die Monarchie durch Theilung allmälig zur Kleinherrschaft verzerrte und in gleichem Verhältniß in Tyrannei ausartete, so gestaltete sich die in ihr liegende Idee der Universalität zur Vorstellung der Gewaltherrschaft eines Einzelnen, während sie im Grunde nur die Einheit eines Culturkreises und die derselben entsprechende Form des öffentlichen Lebens ist. Nur der Sieg der Culturformen eines großen Volkes, nicht aber die Gewalt eines Einzelnen, kann zu einer Universalmonarchie führen, wie die römische und karolingische war. Die Idee der Universalität der Monarchie aber ist es, was der Krone den Charakter der Autorität verleiht, auf der andern Seite aber auch wieder die Sorge für das Gleichgewicht der großen Mächte, die allein im eigentlichen Sinne das Fürstenthum darstellen, hervorruft.

Wie mächtig und allgemein die monarchische Idee die Vorstellungen der europäischen Völker beherrscht, geht aus der Thatsache hervor, daß selbst republikanische Gemeinwesen ihren souveränen Gewalten die Attribute der Fürstengewalt vindiciren. Wenn wir von Venedig absehen, das sein Oberhaupt mit der Würde und dem Hute der Fürsten schmückte und es nicht verschmähte, den königlichen Titel über Slavonien und Cypern zu führen, so weisen wir dagegen auf die kleinen demokratischen Kantone der Schweiz hin, deren Landsgemeinden im Volksmunde heute noch „der Landesfürst“ heißen.

Neben der Monarchie steht nun allerdings allenthalben in mehr oder minder entwickelter Weise die Idee der Demokratie. Wie jene ihre Kraft aus dem Einfluß schöpft, welchen die Tradition der Jahrhunderte und die ganze aus ihr hervorgegangene soziale und politische Gliederung übt, so geht hinwiederum diese aus dem innersten individuellen Selbstbewußtsein

hervor. Je nach den verschiedenen Lebensstellungen des Individuums und je nach der Gestaltung der politischen Ordnung, unter der es lebt, äußert sich dieselbe in den verschiedensten Formen der Opposition gegen Bestehendes. In den meisten Fällen geht sie nur gegen Zwischenstufen, welche sich zwischen dem Individuum und der obersten Gewalt erheben, die Gleichheit ist der wesentlichste Inhalt der demokratischen Idee. Sie wurde zuerst angestrebt innerhalb der aristokratischen Corporationen, ihr letztes Ziel wird durch die Gleichheit aller Staatsbürger vermittelst des allgemeinen Stimmrechts erreicht. Dieses Ziel ist denn auch in monarchischen und republikanischen Staaten die Aufgabe der Demokratie geworden. Die Zahl und Bedeutung der Fragen, über welche das allgemeine Stimmrecht entscheidet, bestimmt den relativen Begriff der Freiheit, den zweiten Grundbegriff der demokratischen Idee, dessen oberstes Maß sich in der demokratischen Republik erfüllt.

In dem logischen Widerstreit der Monarchie und Republik steht nun der europäische Geist unzweifelhaft auf Seite der Monarchie. Aber am nächsten scheint ihm doch diejenige Form der Monarchie zu liegen, welche die Vermittlung dieser Gegensätze enthält, die Monarchie, welche den Forderungen der Demokratie entspricht, ohne deßhalb zur Republik zu werden. Deßhalb ist auch die demokratische Monarchie, welche durch Napoleon III. die Staatsform Frankreich's geworden, prinzipiell das vollkommenste, was der europäische Geist auf dem Gebiete des Staatsrechts in unserm Jahrhundert zu Stande gebracht hat. Sie beruht auf demokratischer Grundlage, dem allgemeinen Stimmrecht, welches über das oberste Glied der Staatsordnung, die Wahl der Dynastie, entschieden hat und als Fundament der Verfassung des Landes fortbesteht, fähig, in jedem Augenblicke die Zahl der Entscheidungen vervielfältigt zu sehen, die es zu geben berufen ist, und ohne fundamentale Erschütterung auch das Maß der Freiheit zu erweitern.

Diese Monarchie hat denn auch einzig unter allen heutigen Großstaaten Europa's ihren vollen Begriff erfüllt und ist ohne

Territorialausdehnung dem Kaiserthum in der alten Bedeutung des Wortes an universeller Bedeutung nahe gekommen. Sie hat das Gefühl der Sicherheit, der Macht, der Solidarität im Innern und damit den Wohlstand und das materielle Gedeihen des Landes auf einen Punkt gebracht, der von keinem andern Staate Europa's erreicht wird; sie ist trotz aller Antipathien des Absolutismus und Constitutionalismus zum Schiedsrichter in allen großen Fragen der europäischen Politik geworden; in jeder Verwicklung der Verhältnisse der alten Welt ruht die Entscheidung über Krieg oder Frieden in ihrer Hand; sie hat die Culturformen des französischen Volkes zur Herrschaft über die civilisirte Welt gebracht.

Deßhalb ist es auch die Idee der demokratischen Monarchie, welche in Europa Propaganda macht, indem sie in ihrer innern Uebereinstimmung mit dem europäischen Geiste der Gegenwart die Garantien ihres Erfolges findet. Und gerade die europäische Krisis dieser Tage scheint einen neuen gewaltigen Erfolg dieser Idee in sich zu tragen. Wie sie in dem, Jahrhunderte lang in Particularismus aufgelösten Italien ein einheitliches nationales Reich geschaffen, so steht sie nun auf dem Punkte, in Deutschland dieselbe Aufgabe zu erfüllen. Die Proclamirung des allgemeinen Stimmrechts für die Reform des deutschen Bundes durch das Bismarck'sche Programm ist nichts anderes als die Inauguration der demokratischen Monarchie in einem einheitlichen deutschen Reiche, der erste entscheidende Schritt auf dem Wege der Constituirung Deutschlands zu einem nationalen Einheitsstaate, wie ihn nun Italien darstellt. Es liegt auf der Hand, daß der Sieg dieses Programms in Deutschland mit der praktischen Durchführung der demokratischen Monarchie in Europa gleichbedeutend wäre und daß mithin gerade deßhalb die gegenwärtige Krisis in Deutschland eine welthistorische Bedeutung hat. Bevor wir aber auf dieselbe etwas näher eingehen, werfen wir einen Blick auf die Gegensätze zum europäischen politischen Leben, die sich in den Staaten der neuen Welt ausgebildet haben.

III.

Wie in Europa die Monarchie, so ist in Amerika die Republik das genuine Lebenselement.

Hier fehlt die tausendjährige Tradition, welche dem europäischen Geiste seine Bahnen angewiesen, der Hintergrund einer Geschichte, welche die ganze sociale Gestaltung mit Ideen, die der Monarchie angehören, durchdrungen hat.

Die Grundlagen des amerikanischen Lebens sind im Gegentheil gerade aus dem Gegensatz zur Monarchie erwachsen.

Die Colonisation der Neu-Englandstaaten, welche den herrschenden Typus für den ganzen nördlichen Theil des amerikanischen Continents gegeben haben, ging von den puritanischen Secten aus, welche nach ihren religiösen Ueberzeugungen alle Monarchie als eine verdammenswürdige Ursurpation betrachteten. Die altenglische Gemeindeverfassung, die sie mit sich herüberbrachten, begründete schon unter der Colonialregierung ein streng geordnetes, in den eigensten Angelegenheiten freies Communalleben, das Schritt vor Schritt sich über unermeßliche, von spärlichen Indianerhorden mehr durchzogene als bevölkerte Landstriche ausdehnte. Die Gleichheit aller Menschen bildete einen Theil des religiösen Glaubens dieser Ansiedler, nie fanden die Standesunterschiede der alten Welt bei ihnen Eingang. So waren diese festen Grundlagen der demokratischen Republik ohne alle Bestreitung in der besondern Ordnung der Gesellschaft, den Gemeinden und Grafschaften, schon vorhanden, als die einzelnen Colonien durch die Unabhängigkeitserklärung zu freien Staaten wurden und sich zu einem Bunde gleichartiger Republiken zusammenschlossen.

Die Zuflüsse europäischer Bevölkerung, welche Nordamerika seitdem erhielt, bestunden zum großen Theil aus Elementen, welche tyrannischer Bedrückung entgehen wollten, die im Namen der Monarchie über sie ausgeübt wurde. Die Deutschen und

die Irländer, welche massenhaft nach Nordamerika wanderten, gehörten insgesammt zu der Klasse, welche von der europäischen Civilisation nur den Druck empfanden, der mit ihr verbunden ist, und die deßhalb von vorneherein mit den Traditionen der alten Heimath gebrochen hatten. Dazu war die Civilisation und die politische Reife der alten Colonisten der Neu-Englandstaaten von Anfang an auf einer solchen Höhe, daß sie die nachkommenden Elemente mit leichter Mühe in sich auflösten. Einzig die französische Bevölkerung im Norden und im Missisippithale hatte Liebe zur alten Heimath und damit auch monarchische und aristokratische Ideen aus dem Mutterlande mit sich hinübergebracht. Aber die Kriege zwischen den Engländern und Franzosen, welche den erstern in Amerika die Oberhand gaben und die französischen Colonien vernichteten oder auf enge Grenzen beschränkten, verhinderten den Anwachs französischer Bevölkerung und ließen deren Reste in der massenhaften Ausbreitung des angelsächsischen Stammes verschwinden. Der Befreiungskrieg der englischen Colonien gegen das Mutterland löste die letzten Beziehungen zur Monarchie in blutigem Hasse auf.

In den romanischen Staaten des mittlern und südlichen Amerika's hat bei ganz verschiedenen Verhältnissen die Idee der Monarchie eben so wenigen Boden wie im Norden. Nur ist der Unterschied, daß hier sie den Boden verloren hat, den sie dort niemals besaß.

Die Colonien der Spanier und Portugiesen wurden nicht durch Elemente gegründet, welche den politischen Institutionen des Heimathlandes entfremdet waren. Wir müssen im Gegentheil die grenzenlose Hingebung und Anhänglichkeit bewundern, welche die Eroberer und Begründer gewaltiger Reiche in der neuen Welt, der schmählichsten Undankbarkeit und Vernachläßigung ungeachtet, gegen die königliche Autorität und die heimathliche Staatsgewalt an den Tag legten. Nirgends in der alten und neuen Welt war die Monarchie fester gewurzelt als im spanischen Stamme: es bedurfte einer jahrhundertelangen, verkehrten Colonialpolitik, um die Liebe zu ihr bei den spanischen Creolen

in Haß zu verwandeln. Die Ursache, die dieses zu Stande brachte, war die gesetzlich mit größter Strenge festgehaltene Ungleichheit zwischen den im Lande gebornen Nachkommen der Colonisten und den in Europa gebornen Spaniern, welche im Dienste der Krone oder sonst in die Colonien kamen, eine Aristokratie der sonderbarsten Art. Weder die Gleichheit des Blutes noch des Standes gab die Gleichheit der Rechte, sondern nur der zufällige Ort der Geburt, so daß die Kinder derselben Eltern ungleich berechtigtem Stande angehörten, je nachdem sie im Mutterland oder in den Colonien das Tageslicht erblickt hatten. Kein in den Colonien Geborner war fähig, ein königliches Amt zu bekleiden, in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens ließ man sie eine kränkende Zurücksetzung fühlen. Im Laufe der Zeit fand sich dadurch die große Mehrzahl der Einwohner spanischen Blutes gegenüber ihren Stammesgenossen mit vorübergehendem Aufenthalt in den Verhältnissen demüthigender Inferiorität, die Nachkommen der Eroberer waren zurückgesetzt auf den Stand eines unterworfenen Volkes. Bei der Gewohnheit strengen Gehorsams, der der spanischen Nation eigen war, duldete der verletzte Stolz der Creolen dieses Mißverhältniß Jahrhunderte lang, so lang als die königliche Autorität dauerte. Mit dem Augenblick aber, da die Gefangennahme der königliche Familie zu Bajonne den legitimen Thron Spaniens leer ließ und der religiöse Nimbus des Königthums damit verschwand, riß die lange erhaltene Geduld der spanischen Creolen: sie sagten dem Mutterlande und den transatlantischen Stammesgenossen den Gehorsam auf, den sie nur dem Könige geleistet hatten.

Nachdem die Monarchie weg war, blieb nur die Republik. Aber hier war nicht, wie in den englischen Colonien, mit dem Wegfall der monarchischen Spitze die Republik fertig. Keine Communalfreiheit und Selbstverwaltung der Gemeinden und Provinzen hatte in den spanischen Territorien das Volk vorbereitet, sich selbst zu regieren. Die Thätigkeit und der Ehrgeiz der Einzelnen suchte nicht wie dort innert den Grenzen dieser particularen Kreise sein Ziel, sondern strebte

nach dem Eintritt in die früher verschlossenen Bahnen der allgemeinen Regierung. Die civilrechtliche Gleichheit vor dem Gesetze galt in den spanischen Republiken von Anfang an selbst in höherm Maße als in den Vereinigten Staaten, indem sie sich auf die verschiedenen Menschenraçen ausdehnte und nicht, wie dort, dem Privilegium der Hautfarbe gesetzliche Geltung ließ. Allein im umgekehrten Verhältniß fehlte hier die sociale Gleichheit der Großzahl der Bürger. Von daher kam in den ehemaligen spanischen Colonien die demokratische Republik nicht zu der soliden Ausbildung wie in Nordamerika, sondern sie bewegte sich unter beständigen Erschütterungen stets an der Grenze der Tyrannei, der Gewaltherrschaft eines Einzigen ohne die Weihe der Monarchie. Trotzdem aber hat das Factum der Ablösung der Colonien von dem spanischen Mutterlande die Monarchie auch in diesen Theilen der neuen Welt vollständig aus dem Ideenkreise des Volkes verbannt. Nur die specielle spanische Monarchie hatte da eine Tradition für sich und keine neue kann in das Erbe dieser Tradition eintreten.

Deßhalb ist aber auch die von Europa ausgegangene Herstellung der neuen Monarchie in Mexiko eine Sache von fast unüberwindlicher Schwierigkeit. Die Anknüpfung an das Andenken Karls V., unter der sie erfolgte, führt in eine allzulange und zu sehr unterbrochene Vergangenheit zurück: es mußte ihr, wie dem ersten Napoleon, der sich den Nachfolger Karls des Großen nannte, die Macht und das Genie des Eroberers zur Seite stehen, die durch plötzlichen und unwiderstehlichen Erfolg die Vorstellungen und Widerstände der Gegenwart bewältigten. Die demokratische Monarchie muß, um zu gedeihen, die eigene That des Monarchen und des Volkes sein.

Das einzige Land in Amerika, wo sich die Monarchie lebenskräftig erhalten hat, ist Brasilien. Hier ist gewissermaßen das Mutterland in der Colonie aufgegangen. Die Dynastie hat sich mit der Colonie verbunden und mit ihr ihre Selbständigkeit aus dem europäischen Schiffbruch gerettet.

Die brasilianische constitutionelle Monarchie hat in Amerika

ungefähr eine Stellung, wie die schweizerische Republik in Europa. Sie ist gleichsam eine staatsrechtliche Insel. Sie beruht auf gesunder, historischer und volksthümlicher Grundlage und gereicht dem Lande zum Segen, aber sie ist so fremd und isolirt in der amerikanischen Gesellschaft, wie die Republik in der europäischen. Sie hat die Garantien ihres Bestandes in sich selbst, aber sie kann nicht Propaganda machen nach Außen, weil ihr Lebensprinzip dem amerikanischen Geiste widerspricht.

Die demokratische Republik nimmt in Amerika dieselbe Stellung ein, wie in Europa die demokratische Monarchie. Sie ist propagandistisch durch ihr Prinzip und ihre Macht. Die nordamerikanische Union hat durch die Einfachheit ihrer Grundlagen, durch die beispiellose Entwicklung ihres Wohlstandes und ihrer staatlichen Kräfte, durch das Selbstgefühl ihrer Bürger allen amerikanischen Staaten, die sich zur Unabhängigkeit vom Mutterlande erhoben, die Fahne der Demokratie als Beispiel vorgehalten: alle, wenn auch ihre innern Verhältnisse nicht die gleiche Entwicklung bedingten, haben, nachdem ihr Leben von den monarchischen Traditionen abgelöst war, wenigstens prinzipiell sie zum Vorbilde genommen. In ihrem unmittelbaren Bereich ist diese Republik expansiv durch ihr inneres Prinzip, ohne erobernd im europäischen Sinne des Wortes zu werden. Gleich einem Korallenbau dehnt sie nach allen Seiten sich aus durch unabläßige Ansetzung neuer gleichmäßiger Glieder: die Gemeinden, Grafschaften, Territorien, Staaten schreiten fort in die unendlichen Räume des Westens. Alles Vorhandene, seien es schwärmende Indianerstämme, seien es, wie in Texas und Californien, bereits bestehende civilisirte Elemente, wird von dieser fortschreitenden, durch keine theoretische Erörterungen bewegten, durch keine Revolution erschütterten gesellschaftlichen und staatlichen Organisation absorbirt. Was sich nicht assimiliren läßt, das wird durch die mechanische Kraft des Vorrückens auf breiter Basis verdrängt, weggeschoben; kein Territorium wird in Besitz genommen, ohne sofort von dieser festen homogenen Organisation erfüllt zu werden. Seit die Ausdehnung der Skla-

verei auf neue Territorien gesetzlich ausgeschlossen und nun das Institut der Sklaverei selbst durch die Verfassung aufgehoben ist, hat sich die Einheit des amerikanischen Volksthums vervollständigt und seine Expansivkraft sich erhöht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es in nicht ferner Zeit, wie nach Westen und Südwesten, so auch nach Norden vorrücken und die sprach- und stammverwandten Gebiete von Canada und Neuschottland sich assimiliren wird.

Denn wie die demokratische Monarchie in Europa, nachdem sie aus der Idee zur materiellen und politischen Großmacht geworden, in Conflict gerathen mußte mit den andern Staaten, die entgegengesetzten politischen und constitutionellen Prinzipien huldigen; so wird auch in Amerika die demokratische Republik, nachdem sie durch Ueberwältigung des innern, ihre activen Kräfte bindenden Gegensatzes zur Großmacht geworden, mit ihren Gegensätzen auf dem westlichen Continent in Conflicte gerathen und die Folge davon wird zweifelsohne sein, daß sich das Gebiet der demokratischen Republik auch auf dem Wege der Gewalt erweitert.

Es scheint in letzterm ein Widerspruch der Sache zu liegen. Die demokratische Republik ist die freieste Selbstbestimmung eines Volkes und könnte daher, scheint es, keinem Volke wider seinen Willen aufgedrungen werden.

Damit verhält es sich jedoch wie mit der demokratischen Monarchie in Europa. Wir bezweifeln, ob z. B. die Deutschen der mittlern und kleinern Staaten gerade damit einverstanden seien, ihre constitutionelle Verfassung mit der demokratischen Monarchie zu vertauschen. Nichts destominder wird der Sturz der gegenwärtigen Verfassung des deutschen Bundes, wenn er in Folge von kriegerischen Conflicten erfolgt, die demokratische Monarchie in Deutschland zur Folge haben. Sollte ein französisch-englischer Krieg mit einer großen Niederlage der Engländer enden, so würde ohne allen Zweifel die gegenwärtige Verfassung Englands, welche im großen Ganzen, wie keine andere in Europa, die Anhänglichkeit der Nation besitzt, der demokra-

tischen Monarchie Platz machen. Diese Staatsform hat zwar unter den gebildeten Klassen aller Länder unsers Erdtheils zur Stunde noch mehr Gegner als Anhänger, aber nichts desto-weniger würde in keinem Lande an der Stelle seiner gegenwärtigen Staatsordnung eine andere Form der Monarchie als diese entstehen können, weil eben die Monarchie nur in Kraft der traditionellen Autorität besteht und wo diese gebrochen oder erschüttert ist, sich mittels der Demokratie, des einzigen die Massen durchdringenden politischen Prinzips, reconstruiren muß. Nun ist es auch das Interesse derjenigen Macht, welche die demokratische Monarchie in Europa repräsentirt, daß dieses Prinzip zur allgemeinen Geltung komme. In jedem europäischen Conflicte daher, wo Frankreich den Ausschlag gibt, sei es durch die Gewalt der Waffen, sei es durch moralischen Impuls, wird das Prinzip der demokratischen Monarchie mit oder ohne den Willen der Unterliegenden eine weitere Ausdehnung gewinnen. So hat nach dem orientalischen Kriege selbst in Rußland die Monarchie wenigstens in der Herstellung des freien Standes der Leibeigenen eine neue Kräftigung, selbst gegen den Willen der höhern russischen Gesellschaft, suchen müssen; in Italien hat nach dem Kriege von 1859 das allgemeine Stimmrecht, wenn auch unter manigfacher Waffengewalt, den Jahrhunderte langen Particularismus beséitigt, der in friedlicher und freiwilliger Entwicklung niemals zum Falle gekommen wäre; der neue Thron in Rumänien ist durch den französischen Einfluß auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts entstanden; die Hoffnung auf französische Allianz hat in neuesten Tagen, trotz der unläugbaren Antipathie der Klassen, die bisher die deutschen Bewegungen léiteten, das Bismarck'sche Programm für Deutschland zu Stande gebracht.

Ebenso verhält es sich mit der demokratischen Republik in Amerika. Wir bezweifeln sehr, ob die Bewohner Canada's ihre gegenwärtigen Colonialzustände mit der demokratischen Republik der Vereinigten Staaten, sei es im Verhältniß der Annexion, sei es in demjenigen eines eigenen Staates, freiwillig zu ver-

tauschen geneigt seien. Noch weniger zweifelhaft scheint uns, daß die sogenannten Liberalen Mexiko's das freie Räuberleben, das sie seit Jahrhunderten siegend oder besiegt in ihrem Vaterlande führen, an die strenge Ordnung der amerikanischen Demokratie dahin geben würden. Nichts destominder wird die amerikanische Politik stets dahin gerichtet sein, sowohl Canada als Mexiko dem politischen System und der politischen Organisation der Vereinigten Staaten zu gewinnen. Und in dem Falle, wo die Vereinigten Staaten dazu kommen, auf dem Wege des Krieges den Colonialnexus Canada's zu England oder die importirte Monarchie in Mexiko zu zerstören, werden sie, selbst gegen den Willen der Bevölkerung, die demokratische Republik nach dem Muster ihrer eigenen Verfassung daselbst zum Durchbruch bringen, weil eben durch ihre eigene Macht diese Staatsform zum politischen Prinzip des amerikanischen Lebens geworden ist.

IV.

Der gegenwärtige Moment ist für die Entwicklung der demokratischen Republik in Amerika von entscheidender Bedeutung. Die Vereinigten Staaten treten mit der siegreichen Bewältigung der Secession und mit der innern Krisis, in welche das Verhältniß ihrer constitutionellen Gewalten seitdem getreten ist, in ein ganz neues Lebensstadium.

Nicht die Macht, sondern die Freiheit war bisher der Zielpunkt aller Bestrebungen des amerikanischen Volkes. Zur Vertheidigung schien es der Macht gar nicht zu bedürfen, da es keinen auswärtigen Feind hatte, der ihm irgendwie gefährlich werden konnte. Und da es auf der andern Seite auch kein Bedürfniß fühlte, seine Blicke über das unermeßliche Territorium hinauszuwerfen, das sich ohne namhaftes Hinderniß seiner friedlichen Eroberung darbot, so lag die Rücksicht auf eine Offensivmacht ihm noch ferner.

Dagegen betrachtete von allem Anfang an der Amerikaner

die innere Freiheit als die Grundbedingung der großartigen Entwicklung seines Landes und er umgab sie mit allen Garantien, welche den festen Bestand des Prinzips, das er an die Spitze seines öffentlichen Rechtes gesetzt, zu sichern vermochten.

Der menschliche Geist in seiner natürlichen Anlage strebt nicht nach der Freiheit für sich und der Gleichheit mit allen Andern, sondern nach der Freiheit für sich und der Herrschaft über die Andern. Deßhalb ist auch die Demokratie nicht diejenige Staatsform, welche sich von selbst aus der Natur der menschlichen Gesellschaft ergibt, sondern sie kann nur das Product eines höhern Grades der Civilisation sein. Es gibt sehr viele Menschen, welche niemanden über sich, aber sehr wenige, welche niemanden unter sich haben wollen. In monarchisch oder aristokratisch organisirten Gesellschaften hat diese eigenthümliche Tendenz des menschlichen Willens wenigen Einfluß auf die Wirksamkeit des verfassungsmäßigen Lebens, weil eben da durch einen formell berechtigten höhern Willen, durch ein von positiver, individueller Kraft getragenes Gesetz einem jedem Einzelnen die Stellung angewiesen ist, in welcher er zur Gesammtheit steht. In demokratisch organisirten Gemeinwesen dagegen ist es lediglich ein moralischer Factor, die in der Mehrheit dargestellte Summe des individuellen Willens, was die Gleichheit der Bürger, das Prinzip aller Demokratie, aufrecht zu erhalten hat. Der öffentliche Geist tritt hier also an die Stelle der materiellen Kraft, welche in aristokratischen und monarchischen Staaten jeden in seiner constitutionellen Stellung festbannt. Wenn nun in einem Volke die Tendenz nach Herrschaft überwiegt, so wird sofort die Mehrheit, welche in der Demokratie maßgebend ist, nicht die allgemeine Gleichheit, sondern die Unterdrückung der Minderheit zu ihrem Augenmerk machen; es werden sich Parteien bilden, die durch die Solidarität von Herrschaftsinteressen verbunden sind, und der Wechsel der Majoritäten wird nur einen Wechsel der Stellung von Herrschern und Unterdrückten zur Folge haben. Da im Allgemeinen, selbst bei den gebildetsten Völkern, die Tendenz nach Herrschaft in der Mehrzahl der In=

dividuen die eigene Gleichstellung mit Untern oder Schwächern überwiegt, so bildet sich selbst unter der verfassungsmäßigen Fahne der Demokratie sehr leicht der öffentliche Geist als die Summe der individuellen Tendenzen in der Richtung absoluter Herrschaft der Majoritäten aus und macht so in der Wirklichkeit das oberste Prinzip der demokratischen Staatsordnung wieder zu nichte.

Gegen diese innere Gefahr der Demokratie schützen nur eine künstliche Organisation und Vertheilung der Gewalten, welche selbst die Willkür der Majoritäten beschränkt, und der strenge Sinn für Legalität, welcher die einmal grundgesetzlich aufgestellten Garantien der allgemeinen Freiheit keinem momentanen Parteisieg opfert.

In keiner Republik der alten und neuen Welt sind diese formellen Garantien der demokratischen Freiheit von allem Anfang an mit so selbstbewußter Kraft und so vollendeter Staatsweisheit grundgesetzlich festgestellt worden, wie in den Freistaaten Nordamerika's. Und der strenge, fast pedantische Sinn für Legalität, welcher den englischen Geist charakterisirt, hat bis in die neueste Zeit den Buchstaben dieser, dem eigenen Willen gesetzten Schranken im Interesse der allgemeinen Freiheit unangetastet und ungeschmälert erhalten.

Auch in aristokratischen Republiken ist für den gleichberechtigten Kreis der herrschenden Klasse dieselbe Gefahr des Uebergewichts einzelner Parteifractionen vorhanden und es ist sehr interessant, in ihrer Geschichte die constitutionellen Maßnahmen zu vergleichen, wodurch sie derselben vorzubeugen trachteten. Hier aber bildet die Solidarität des Standesbewußtseins gegenüber den Tendenzen der nichtberechtigten Klassen ein Element der Mäßigung, das in der Demokratie nur durch den Geist strenger Legalität ersetzt werden kann.

Die Römer der republikanischen Zeit haben in den Formen ihrer Verfassung Schutzmittel gegen das innere Verderben der Republik gesucht, aber auf der einen Seite ist das aristokratische Element ihrer politischen Organisation der Zielpunkt einer

Reihe von Bewegungen geworden, welche die Demokratie mit der Revolution in Verbindung setzten und von daher nach ihrem endlichen Siege ihren Charakter zum Untergang der Republik verändert haben; auf der andern Seite hat der stete Kampf der Römer, erst für Erhaltung ihrer Selbständigkeit, dann ihrer Uebermacht, einen wesentlichen Einfluß auf die innere Gestaltung ihres Staatswesens ausgeübt. Darum ist auch die Demokratie in Rom, kaum zum Durchbruch gekommen, sofort in den Imperialismus übergegangen.

Die meisten auf aristokratischen Grundsätzen beruhenden Republiken des Mittelalters haben mitunter durch sehr merkwürdige organisatorische Bestimmung gegen die Ueberwucherung einzelner Elemente der Staatsgewalt Vorsorge zu treffen gesucht. Bekannt ist, um nur ein Beispiel anzuführen, die künstlich complicirte Verfassung des venetianischen Staates.

Aber alle diese alten Republiken bieten unvollkommene Vergleichungspunkte zur amerikanischen Verfassung, weil sie eben nicht alle Elemente des Gemeinwesens in sich begreifen und gegenüber dem dienenden Volke nur die Gewalt der Herrschaft kennen.

Die Republiken der neuern Zeit endlich haben wenige Aufmerksamkeit nach dieser Richtung hin verwendet. Ihre unter dem Einfluß absolutistischer Anschauungen entstandenen Verfassungen halten mehr die Sicherung der Gewalt der jeweiligen Majoritäten, als die Garantien der Freiheit und Gleichheit Aller im Auge.

In Amerika hat die Demokratie von Anfang dieser freien Gemeinwesen an bestanden, aristokratische Elemente haben ohne Kampf sich der demokratischen Organisation assimilirt, keine Bevölkerungsklasse hatte bei der Constituirung ein besonderes Interesse geltend zu machen. Deßhalb aber kamen auch die Leidenschaften alle, welche nach menschlicher Natur sich in der Gesellschaft geltend machen, bei ihrer staatlichen Organisation in Betracht, keine derselben konnte durch die Gewalt und das Interesse eines besondern Standes, alle mußten durch das

Gesetz in Schranken gehalten werden. Und da war es denn von großer Bedeutung, daß der ganzen Bildung dieses anglo-amerikanischen Volksthums religiöse Momente zu Grunde lagen, die strengen puritanischen Anschauungen von der Gleichheit aller Menschen und der Rigorismus der Gesetzlichkeit, welcher unabläßig die individuelle Selbsterhebung in gezogene Grenzen zurückweist. Diese Anschauungen bildeten den öffentlichen Geist, welcher bei der Feststellung der amerikanischen Verfassungen prädominirte. Und wenn auch in der Folge diese religiöse Grundlage sich verwischte und an die Stelle puritanischer Ausschließlichkeit die freie Duldung aller Religionen in dem Grundgesetz des Landes Aufnahme fand, so war doch der dadurch gegebene moralische Impuls so stark, daß er den Geist jener Institutionen fortwährend aufrecht erhielt und die Formen, welche dessen stete Wirksamkeit bedingen, dem amerikanischen Volke als das Palladium seiner demokratischen Freiheit erscheinen ließ.

In keinem Lande ist die Demokratie entwickelter und daher auch die unbedingte Geltung des Willens der Majoritäten entschiedener, als in den Freistaaten Nordamerika's. Dennoch findet der Mißbrauch dieser Gewalt, die Tyrannei der Majorität, nirgends größere Hindernisse, als gerade hier.

Das Charakteristische in der Verfassung dieser Staaten und auch in der Unionsverfassung selbst, die sie verbindet, ist nämlich die scharfe Trennung der verschiedenen Theile der öffentlichen Gewalt und die Selbständigkeit der verschiedenen Rechtsgebiete.

Eine Repräsentation der gesammten Staatsgewalt nach europäischem Begriff, von welcher alle Autoritäten ausgehen und abhängen, eine einheitliche Vertretung der Souveränetät des Volkes, findet sich weder in der Verfassung der Staaten noch in derjenigen der Union.

Die Centralregierung hat ihr bestimmt umschriebenes Rechtsgebiet, das weder die Gesetzgebung und die Executivgewalt der Union noch der Staaten überschreiten kann. Die einzelnen Staaten besitzen daneben die volle und unbeschränkte Selbständigkeit der öffentlichen Gewalt. In Conflicten zwischen der Union und den

Staaten entscheiden die Gerichte. Die Gewalt der nationalen Majorität ist daher auf das Rechtsgebiet derjenigen Materien beschränkt, welche in die Competenz der Centralregierung fallen, und nicht die unmittelbare Vertretung dieser Majorität, sondern die von ihr unabhängige richterliche Gewalt ist es, welche im Streitfalle über die Gränzen dieser Competenz entscheidet.

Innert den Schranken dieses Rechtsgebietes aber ist die Gewalt der Centralregierung, der nationalen Majorität eine vollständige, unmittelbare, sie bedarf keiner Zustimmung der Staaten, keiner Mitwirkung ihrer Behörden, ihre Action geht ohne Vermittlung über das ganze Land. Aber wie in den einzelnen Staaten so ist auch in der centralen Regierung die öffentliche Gewalt in die Hand verschiedener Factoren gelegt, deren gegenseitige Stellung gegen Ausschreitungen Sicherheit gewährt, ohne daß dadurch der einheitlichen Wirksamkeit der Centralgewalt Abbruch geschieht.

Die einzelnen Staaten, aus deren Gesammtheit die Union besteht, gliedern sich in Grafschaften und Gemeinden.

Diese secundären Einheiten besitzen nicht eine Autonomie in dem Sinne, wie sie im europäischen Mittelalter die Communalfreiheit gegenüber dem allgemeinen Landesgesetz erhob. Kein Statutarrecht bricht hier das Landesrecht, kein eremter Bezirk entzieht sich der gleichmäßigen Organisation und der Action der Staatsgewalt: die Gesetzgebung des Staates wirkt durch sein ganzes Territorium, die Organisation ist allenthalben die gleiche. Nichts destominder steht die Communalfreiheit in Nordamerika auf einer höhern Stufe als irgendwo in der Welt, und die Gewalt der Mehrheit, wie sie sich in der Repräsentation des ganzen Staates äußert, erleidet gerade durch diese Communalfreiheit wieder eine wesentliche Beschränkung ihres Rechtsgebietes und eine wesentliche Ermäßigung ihrer Intensivität.

Die Amerikaner haben von der Aufgabe des Staates nicht die in Europa, selbst in Republiken, gangbare Vorstellung. Ihnen ist der Staat nicht der allgemeine Vormund und Geschäftsbesorger, welcher für den Einzelnen denkt und handelt und in

alle Verhältnisse der Gesellschaft täglich und stündlich eingreift. Was den Einzelnen allein angeht und was er für sich oder auf dem Wege der Association thun kann, das bleibt der Privatthätigkeit überlassen; was die Gemeinde oder in größern Staaten die Grafschaft angeht, das fällt ihr ausschließlich anheim, nur die allgemeinen Interessen gehören in den Bereich des Staates. In Amerika ist der Staat der Bürger wegen, in Europa sind die Bürger des Staats wegen da. Deßhalb ist auch dort die persönliche Initiative und die Wirksamkeit der freien Association unendlich größer als hier.

Dieser Rechtsanschauung entspricht auch die politische Organisation.

Die Gesetzgebung ist Sache des Staates. In allen Staaten besteht die gesetzgebende Gewalt aus zwei Kammern, die beide aus der Wahl des Volkes hervorgehen. Das Haus der Repräsentanten wird jedes Jahr neu gewählt, der Senat hat eine vierjährige Amtsdauer. Jedes Gesetz und jeder Beschluß der Legislative bedarf, um in Rechtskraft zu treten, der übereinstimmenden Mehrheit beider Häuser. Schon darin liegt, da Senat und Abgeordnetenhaus aus verschiedenen Wahlacten hervorgehen, eine Mäßigung der Gewalt momentaner Volksmehrheiten.

Eine weit wirksamere Garantie der Freiheit aber gewährt die vollständige Trennung der Executivgewalt von der Gesetzgebung.

In den amerikanischen Staaten besitzen nämlich die gesetzgebenden Räthe nicht nur keine directe Executivgewalt, sondern auch die Wahl der Organe der Executivgewalt steht ihnen nicht zu. Der Gouverneur des Staates, welcher die Executivgewalt repräsentirt, geht aus unmittelbarer Volkswahl hervor wie der Senat und das Abgeordnetenhaus: er steht ganz selbständig neben den gesetzgebenden Behörden, er besitzt sogar das Recht, jedem Erlaß derselben ein suspensives Veto entgegen zu setzen, das nur durch nochmalige Bestätigung mit zwei Dritttheilen beider Häuser überwunden werden kann. Der Gouverneur

hat die allgemeinen Anordnungen für die Vollziehung der Gesetze zu treffen und als Haupt der bewaffneten Macht für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen, aber das Detail der Execution und Administration fällt nicht ihm, sondern den Gemeinde- und Grafschaftsbeamten zu, welche wiederum aus den Wahlen der Majorität der Bürger dieser kleinern Kreise hervorgehen. Und diese Beamten sind weder dem Gouverneur, noch den gesetzgebenden Räthen in hierarchischer Stufenordnung unterworfen, sondern nur ihren Wählern verantwortlich und der gerichtlichen Bestrafung für Ungehorsam gegen das Gesetz oder Nachläßigkeit in ihrer Amtsverwaltung ausgesetzt.

An die Stelle nämlich der Hierarchie der Behörden und Beamten, welche in den europäischen Staaten die Vollziehung der Gesetze und den Gang der administrativen Thätigkeit durch instanzenmäßige Stufenfolge vermittelt, tritt in den amerikanischen Staaten die Action der richterlichen Gewalt.

Das Haus der Abgeordneten kann jeden öffentlichen Beamten, selbst den Gouverneur nicht ausgenommen, wegen Vergehungen gegen die Gesetze oder die Staatsordnung vor dem Senat anklagen, welcher als politisches Tribunal dessen Absetzung und Verweisung vor das ordentliche Gericht auszusprechen befugt ist.

Jeder Bürger, der sich durch rechtswidrige Handlungen eines Beamten verletzt fühlt, kann denselben vor dem Grafschaftsgerichte beklagen, das über die Begründung der Klage zu entscheiden hat. Selbst der Weg der Denunciation an das Grafschaftsgericht ist nicht ausgeschlossen. Der Sheriff als Vollziehungsbeamter des Gerichts ist wieder unabhängig von jeder andern Stelle.

Aber die Gerichte haben in Amerika eine noch eingreifendere Befugniß zum Schutze der bürgerlichen Freiheit gegenüber allfälliger Vergewaltigung durch Mißbrauch momentaner Majorität. Sie haben die Befugniß, Gesetze nicht anzuwenden, welche sie der Verfassung des Staates widersprechend finden. Sie

sind also gewissermaßen die Wächter der Verfassung gegenüber der gesetzgebenden Gewalt, aber sie dürfen diese Befugniß nur in richterlicher Weise, bei concreten Fällen, die an sie gelangen, nicht auf dem Wege allgemein grundsätzlichen Einspruchs geltend machen.

Wie sehr verschieden ist doch diese politische Organisation von den Begriffen, welche in den Freistaaten Europa's herrschen! Es gibt nur zwei kleine Republiken, welche die Executivbehörde wie den gesetzgebenden Rath aus directer Wahl des Volkes hervorgehen lassen, die schweizerischen Kantone Genf und Baselland, und man wird außer ihren Grenzen nicht müde, diese Einrichtung als eine Anomalie zu bezeichnen. Begreiflich, weil eben die hierarchische Unterordnung aller executiven und selbst der gerichtlichen Behörden und Beamten unter eine nicht nur mit der gesetzgebenden, sondern auch mit der auffehenden Gewalt betraute einheitliche Repräsentation der Souveränetät in den europäischen, der Monarchie entlehnten Begriffen liegt.

Ebenso gehört der Schutz politischer Rechte der Bürger durch eine Action der richterlichen Gewalt und die Handhabung der Verfassung gegenüber Erlassen der Legislative in europäischen Republiken zu den unverständlichen Dingen, weil eben die Spitzen der richterlichen Hierarchie allenthalben aus der Wahl der gesetzgebenden Räthe hervorgehen.

Der tiefere Grund der Verschiedenheit der Anschauungen und Institutionen in Amerika und in der Schweiz besteht eben darin, daß die Amerikaner den Begriff einer Repräsentativ-Demokratie nicht kennen, der in der Schweiz bei den gebildeten und halbgebildeten Klassen noch vorherrscht und seinerseits in engstem Zusammenhang steht mit dem der Monarchie zugewendeten europäischen Geiste überhaupt.

Die Repräsentativ-Demokratie beruht auf der Idee, daß das souveräne Volk sich selbst zu regieren unfähig sei, daß es sein theoretisches Recht einer in gewissen Zwischenräumen zu erneuernden obersten Behörde abzutreten habe, welche dasselbe in seinem Namen und kraft seiner Delegation praktisch ausübe.

Indem somit die volle Souveränetät des Volkes auf eine oberste Behörde übergeht, wird damit auch die Trennung der Gewalten eben so sehr zur Fiction wie die Communalfreiheit. Denn in dem einzigen Acte der Wahl, womit das Volk seine Souveränetät seinen Vertretern überträgt, liegt auch das Recht zur Bestellung der executiven und richterlichen Oberbehörden, welche schon durch diese Wahl zu dem einheitlichen Stellvertreter des Souveräns in eine gewisse Abhängigkeit gerathen und ihrerseits nicht befähigt sind, dessen Ausschreitungen oder Gewaltsmißbrauch, sei es durch suspensives Veto, sei es durch gerichtliche Action Einhalt zu thun. Ebenso geht auch aus der Uebertragung der Souveränetät die Unverantwortlichkeit der obersten und die Verantwortlichkeit aller untern Behörden gegenüber jenen hervor und die hierarchische Stufenordnung der Administration, welche die rekursweise Weiterziehung der Angelegenheiten der kleinsten Rechtsgebiete bis an die oberstellen Stellen bedingt.

Die gleiche Fiction wie in der Repräsentativ-Demokratie besteht auch in der constitutionellen Monarchie, daher ist die Affinität der Repräsentativ-Demokratie zur constitutionellen Monarchie größer als zur unmittelbaren Demokratie und zur demokratischen Monarchie.

In Amerika nun herrscht die unmittelbare Demokratie, wenn gleich nicht in den Formen, welche die europäischen Rechtslehrer für dieselbe als Kriterien bezeichnen.

Das Volk tritt in den amerikanischen Staaten keiner Behörde die Summe seiner Souveränetätsrechte ab. Die beiden Häuser der Legislative sind in keinem Staate Amerika's in dem Sinn Depositare der souveränen Gewalt, wie die großen Räthe in der Repräsentativ-Demokratie der Schweiz. Das Volk überträgt ihnen einfach die von der Execution und der Administration eben so streng wie von der Justiz getrennte gesetzgebende Gewalt ohne den mindesten Einfluß auf diese wie auf jene. Es existirt in keinem dieser Staaten eine oberste Landesbehörde in unserm Sinne; die Repräsentation der Executivgewalt ist ein ebenso unmittelbarer Ausfluß des Volkes

wie die Legislative. Die Trennung der Rechtsgebiete ist nicht nur eine formelle, sondern die unmittelbare Action des Volkes äußert sich gleich berechtigt in jedem derselben.

Die Unmittelbarkeit der amerikanischen Demokratie besteht allerdings nicht in der Behandlung aller Gegenstände durch Gemeinde- oder größere Kreisversammlungen, sondern einerseits in dem Mangel einer die ganze Souveränetät repräsentirenden Behörde, anderseits in der beständigen Abhängigkeit der Vertreter der einzelnen Gewalten von ihren Wählern.

In der Gemeinde werden alle die zahlreichen Beamten, welche die vielfach getrennten Functionen der öffentlichen Gewalt ausüben, alle Jahre gewählt, sie haben auch keine weitere Befugniß, als bestehende Gesetze und Reglemente zu vollziehen, für alles Neue müssen sie ihre Committenten versammeln. Bei weitem die größte Summe des öffentlichen Lebens liegt aber in Amerika in der Gemeinde oder in den neuern Staaten, wo die Grafschaft zum Theil an die Stelle der Gemeinde getreten ist, in dieser.

In der Legislatur des Staates dauert das Mandat der Abgeordneten höchstens zwei Jahre und selbst bei den Senatoren, deren Amtsdauer länger währt, führt eine serienweise Erneuerung stets frische Elemente aus dem unmittelbaren Kreise des Volkes herbei. Der Gouverneur, der von dem Volke des ganzen Staates auf zwei Jahre gewählt wird, kann sein Amt kaum antreten, um es wieder zu verlieren, wenn er sich die Gunst seiner Wähler nicht zu erhalten weiß.

Die Action der amerikanischen Demokratie ist also stets und in allen Kreisen des öffentlichen Lebens eine unmittelbare. Wenn auch ihre Functionen Einzelnen übertragen werden, so fehlt doch der Begriff einer Uebertragung der Souveränetät völlig. Deßhalb ist auch die amerikanische Demokratie ein Bildungsmittel für das Volk und ihre Kenntniß ein fruchtbarer Gegenstand der Volksschule, wogegen alle Versuche, das Verfassungsrecht der Repräsentativ-Demokratie in der Volksschule einzubürgern, mißlingen müssen. Denn der Begriff der unmittelbaren Demokratie erhebt, derjenige der Repräsentativ-

Demokratie erniedrigt das individuelle Bewußtsein. Es ist leicht, jugendliche Gemüther durch die Kenntniß der Rechte, die ihnen einmal als Glieder einer Demokratie zukommen werden, auch zum Bewußtsein ihrer Pflichten gegen die Gesellschaft zu führen; es ist aber sehr schwer, sie durch den Beweis, daß sie niemals fähig sein werden, diese Rechte selbst auszuüben, sondern dieselben nothwendig an eine Behörde von Wenigen übertragen müssen, zu erhabener Auffassung der vaterländischen Institutionen zu begeistern.

Wie die Verfassung der Einzelstaaten durch die Theilung der öffentlichen Gewalt in verschiedene, den besondern Rechtsgebieten entsprechende Factoren die allgemeine Freiheit gegen Ueberwucherung factioser Mehrheiten stützt, so hat auch die Verfassung der Union, das gemeinsame Band der nationalen Einheit, den zweifachen Gesichtspunkt zur Grundlage, die Kraft der nationalen Regierung in dem ihr zustehenden Rechtsgebiet unabhängig zu halten von den Einzelstaaten und die Einzelstaaten in den Rechten ihrer Souveränetät, soweit sie nicht an die Union übergegangen, gegen Uebergriffe der nationalen Mehrheit zu sichern.

Die erste Verfassung der Vereinigten Staaten nach der Trennung der Colonien vom Mutterlande war der reine Staatenbund, die Vereinigung vollkommen souveräner Glieder. Aber schon wenige Jahre nach Beendigung des Unabhängkeitskrieges kam, unter der Mitwirkung der Gründer der Freiheit noch, die gegenwärtige Unionsverfassung zu Stande, welche, ohne die Selbständigkeit der Staaten und den föderalen Charakter ihres Verhältnisses aufzuheben, doch erst die Einheit und Größe der Nation begründet hat.

Diese Verfassung beruht wesentlich auf denselben Prinzipien, welche den Verfassungen der Einzelstaaten zu Grunde liegen, strenge Trennung der Rechtsgebiete, constitutionelle Garantie für die volle Selbständigkeit eines jeden derselben, Mäßigung der öffentlichen Gewalten durch die Vertheilung ihrer Attribute unter verschiedene Factoren.

Um den föderalen Charakter der Union zu sichern, wurde

vorab das Gebiet der nationalen Souveränetät genau und detaillirt ausgeschieden und als Grundsatz aufgestellt, daß in Allem, was nicht in dieses Rechtsgebiet fällt, die Souveränetät der Einzelstaaten in ihrer vollen Kraft verbleibe. Der nationalen Souveränetät fielen alle auswärtigen Verhältnisse und die finanziellen Bedingungen selbständiger Existenz und Wirksamkeit der Centralgewalt nebst gewissen allgemeinen materiellen Landesinteressen ausschließlich anheim.

Die Factoren der öffentlichen Gewalt in der Union wurden in ähnlicher Weise constituirt, wie in den einzelnen Staaten.

Ein Haus der Abgeordneten und ein Senat vertreten die gesetzgebende Gewalt. Jeder Staat gibt zum Hause der Abgeordneten die nach Maßgabe seiner Volkszahl betreffende Anzahl aus directer Volkswahl hervorgehender Mitglieder.* In der Composition des Senats erhielt das föderale Element eine factische Garantie, indem da jeder Staat ohne Rücksicht auf Größe und Bevölkerung gleiche Vertretung hat. Der kleinste wie der größte Staat senden zwei Mitglieder, durch die Legislatur des Staates gewählt, in den Senat der Union. Wie in den Einzelstaaten, so ist auch in der Union die Amtsdauer der Abgeordneten kürzer als die der Senatoren. Zur Gültigkeit jedes gesetzgeberischen Erlasses ist auch hier die Uebereinstimmung beider Häuser erforderlich. Auch die gesetzgebende Behörde der Union hat keinen directen Einfluß auf die executive Gewalt. Wie in den Einzelstaaten, so hat auch in der Union das Abgeordnetenhaus die Befugniß, jeden öffentlichen Beamten, selbst den Präsidenten der Republik nicht ausgenommen, vor dem Senate anzuklagen und der Senat kann als politisches Tribunal dessen Entsetzung aussprechen. Der auf vier Jahre durch indirecte Volkswahl gewählte Präsident der Vereinigten Staaten ist Chef der Executivgewalt und Vertreter der Nation nach Außen. Ihm steht wie dem Gouverneur der Einzelstaaten das suspensive Veto gegen alle Beschlüsse der gesetzgebenden Behörde zu, das nur durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen beider Häuser aufgehoben werden kann.

Wie in den Einzelstaaten, so steht auch in der Union der Chef der Executive als Vertreter des Volkes mit gleicher Selbständigkeit neben der Nationalrepräsentation in den gesetzgebenden Kammern. Er kann in das Rechtsgebiet der Gesetzgebung nur negativ eingreifen und die Gesetzgebung kann nur negativ auf das Gebiet der Executive einwirken. Die gleiche doppelte, sich gegenseitig ermäßigende Manifestation der Volkssouveränetät besteht also in der Union wie in den Einzelstaaten.

Auf dem ganzen Rechtsgebiete der Union ist die Wirkung der Centralgewalt eine directe. Ihr Gesetz und die Vollziehung desselben wendet sich in den meisten Dingen an die Bürger, nicht an die Staatenregierungen, sie bedarf der Vermittlung der Staaten weder zur Vollziehung der Bundesgesetze noch zur Ausführung der Befehle der executiven Gewalt, sie hat ihre eignen Organe.

Die Union besitzt ebenso ihre eigenen Gerichte, welche die gleiche politische Bedeutung haben, wie die Gerichte in den Staaten. Ein oberster Gerichtshof, dessen Glieder vom Präsidenten unter Beistimmung des Senats ernannt werden, entscheidet über Conflicte zwischen der Centralgewalt und den Staaten. Der gleiche Grundsatz, daß die Aufrechthaltung der Constitution gegenüber Ausschreitungen constituirter Gewalten Sache des Richters sei, findet sich auch hier wieder auf einer höhern Stufe durchgeführt.

So besteht denn kein innerer Gegensatz des constitutionellen Lebens zwischen der Union und den Staaten: in gleichartiger Entwicklung haben sich die Grundsätze der einen und der andern aufgebaut. Mäßigung der öffentlichen Gewalten durch Vertheilung ihrer Attribute unter Viele, Garantie der Freiheit durch die Anerkennung der Selbständigkeit verschiedener Rechtsgebiete, Communalfreiheit in den Staaten, Föderalismus in der Union, allenthalben ein Gegengewicht gegen siegende Tagesleidenschaften in dem Damme, welchen verwickelte Formen des constitutionellen Organismus ihrem Ueberborden in den Weg legen. Dadurch dringt auch in alle Kreise des Volkes das Bewußtsein von der Vortrefflichkeit dieser Verfassung, jeder Einzelne sieht in ihr seinen Schutz und die Hebung seiner Individualität.

Man hat im Jahre 1848 versucht, Einiges aus der Verfassung der Vereinigten Staaten in das neue schweizerische Grundgesetz aufzunehmen. Das System zweier Kammern, wovon die eine die Repräsentation nach der Volkszahl, die andere die Vertretung der Stände in gleichen Rechten darstellt, ist dem amerikanischen Vorbilde entnommen. Aber das in der amerikanischen Constitution so wichtige suspensive Veto einer ebenfalls aus dem Volke hervorgehenden Executive oder in Ermanglung derselben ein unmittelbares Volksveto, fehlt im schweizerischen System. Dadurch ist auch das Uebergewicht des Nationalrathes über den Ständerath entschieden, weil der erstere die einzige, unmittelbar aus dem Volke hervorgehende, das Volk als solches repräsentirende Stelle ist. Der schweizerische Bundespräsident ist nichts anderes als der Vorsitzende einer von der Bundesversammlung gewählten und von ihr abhängigen Executivbehörde, die eben so wenig als er selbst verfassungsmäßige Gleichberechtigung mit den beiden Kammern besitzt. Das aus der Wahl der Bundesversammlung hervorgehende Bundesgericht hat für die Wahrung der Constitution gegenüber legislativen Erlassen nicht die mindeste Bedeutung.

Die Aehnlichkeit der schweizerischen und amerikanischen Bundesverfassung ist daher nicht bloß eine nur partielle, sondern auch eine rein äußerliche und formelle. Die Bundesverfassung der Schweiz ist nicht eine organische Potenzirung der Kantonalverfassungen, sondern eine für sich bestehende Organisation der Centralgewalt, welche sich von der Organisation der Kantone wesentlich unterscheidet. Die Trennung der verschiedenen Rechtsgebiete und die Selbständigkeit der Organe, welche in denselben die öffentliche Gewalt vertreten, sind in der Schweiz, wie überhaupt diesseits des Meeres, mehr nur dem Wort als der That nach bekannt. In der Schweiz, wie in den monarchischen Staaten Europa's, will man die Verkörperung der Souveränetät in einer einheitlichen Stelle, nur daß sie hier in einer vielköpfigen Behörde, Großer Rath, Bundesversammlung, sich darstellt, während in den monarchischen Staaten eine

physische Person die Souveränetät repräsentirt. Wir haben gesehen, daß in Amerika das entgegengesetzte Prinzip der ganzen Staatsordnung zu Grunde liegt.

Nun lassen sich allerdings selbst die vortrefflichsten Institutionen nicht von einem Lande auf das andere übertragen, wenn sie nicht im öffentlichen Geiste bereits ihre Wurzel gefunden haben. Die schweizerische Bundesverfassung von 1848 ist aus einem Parteikampfe hervorgegangen, die amerikanische hat sich aus der Gemeinsamkeit des Lebens entwickelt. Die amerikanischen Gesetzgeber strebten darnach, die Garantieen der Freiheit Aller auf das Höchste zu entwickeln, die schweizerischen suchten vor Allem eine solide Parteiherrschaft zu begründen. In Amerika bewacht die öffentliche Meinung sorgfältig die Schranken der Gewalt, in der Schweiz bewegen sich gerade die fortgeschrittensten Elemente am meisten in der Richtung absolutistischer Ideen und administrativer Centralisation. Deßhalb wird auch das Gebiet immer weiter, in welchem auf dem Rekursweg die Bundesgewalt in die kantonale Administration eindringt, und gegenüber der Kantonalgewalt verliert die Communalfreiheit von Jahr zu Jahr an Umfang und Inhalt.

Bei all' diesen Verschiedenheiten findet sich jedoch in der Entwicklung des innern Lebens beider Republiken eine gewisse in der Natur der Dinge liegende prinzipielle Analogie, deren Betrachtung gerade in dem kritischen Moment, in welchen die Vereinigten Staaten gegenwärtig eingetreten sind, einiges Interesse darbietet.

In Amerika wie in der Schweiz concentriren sich die allgemeinsten politischen Interessen um die Centralgewalt. Da wie dort gibt es von lange her zwei politische Parteien, deren Anschauungen über die Fortentwicklung der constitutionellen Grundlagen auseinandergehen. Dort sucht die eine die gegenwärtige föderale Verfassung der Union strenge aufrecht zu erhalten, die andere trachtet durch Erweiterung der gouvernementalen Centralisation dem nationalen Leben ein entschiedeneres Uebergewicht zu verschaffen. In der Schweiz bezeichnete man die Vertreter dieser

beiden Richtungen durch die Namen Föderalisten und Unitarier, in Amerika tragen sie die nicht so allgemein verständlichen Namen Demokraten und Republikaner. Die Demokraten entsprechen dem Begriff der Föderalisten, die Republikaner dem Begriff der Unitarier.

Während jedoch in der Schweiz die verschiedene Richtung der Anschauungen sich lediglich auf constitutionelle Prinzipien gründet, hat bei den amerikanischen Parteien der Gegensatz sich nicht sowohl aus politischen Prinzipien als aus socialen Incongruitäten entwickelt, welche nach und nach sich zwischen den nördlichen und südlichen Staaten der Union erhoben und einerseits die materiellen Interessen des gewerbreichen Nordens beeinträchtigten, anderseits, eben weil sie innert den Grenzen der Souveränetät der Staaten lagen, durch die Gesetzgebung der Union nicht entfernt werden konnten.

Am Ende identificirte sich der Gegensatz der Parteien mit der Sklavenfrage und führte damit die Trennung der demokratischen Partei, das Uebergewicht der Republikaner und als fernere Folge die Secession und den vierjährigen Bürgerkrieg herbei, welcher eine neue Aera in der Geschichte Amerika's begründete.

Die Sklaverei war ursprünglich nur das Mittel, die wirthschaftliche Gestaltung des Südens aufrecht zu halten. Zugleich aber sicherte sie diesen Staaten im Congreß eine Vertretung, die ihnen nach Maßgabe der freien Bevölkerung gegenüber den nördlichen und westlichen Staaten nicht gebührte. Sie war deßhalb nicht der ursprüngliche Grund des Krieges, sondern nur ein mitwirkendes Moment, das nach dem Ausbruch des Krieges vernichtet werden mußte, damit dessen eigentlicher Zweck erreicht werden konnte. Dabei hatte sie, einmal aufgeworfen, die Wirkung, den moralischen Sieg des Nordens zu sichern, lange bevor der materielle erfochten war, indem die ganze civilisirte Welt sich für diejenige Partei aussprechen mußte, welche diesen Schandfleck unseres Jahrhunderts zu tilgen unternahm.

Für die innern Verhältnisse der Union hatte aber der Aufstand der Südstaaten und das Austreten ihrer Repräsentanten

aus dem Congreß die unmittelbare Folge, daß die momentane Mehrheit, welche die republikanische Partei gegenüber den Demokraten im Norden und den Südstaaten, die insgesammt zu dieser Partei hielten, bei der Wahl Lincoln's und des Repräsentantenhauses von 1861 errungen hatte, zu einem bleibenden Uebergewicht wurde. Die Mehrheit der republikanischen Partei in beiden Häusern des Congresses wurde nach dem Ausscheiden der Südlichen so stark, daß sie die zu Verfassungsabänderungen erforderlichen zwei Drittheile erreichte.

Bei Lebzeiten des Präsidenten Lincoln begnügte man sich damit, durch ein Amendement zur Verfassung die Sklaverei im ganzen Umfang der Vereinigten Staaten abzuschaffen und auf ewige Zeiten zu verbieten, ein Beschluß, der den Beifall der ganzen Menschheit erhielt, wie er auch ein Interesse nicht nur Amerika's, sondern der ganzen Menschheit berührte.

Allein es liegt auf der Hand, daß es völlig in dem Gutfinden der siegenden Mehrheit stund, die legislatorische Befugniß der Centralgewalt auch weiter auszudehnen und im Sinne gouvernementaler Centralisation noch einen Schritt weiter zu gehen. Das Gegengewicht, das in der Stimmgebung eines ganzen großen Landestheiles lag, war durch den Krieg augenblicklich weggefallen, auf wie lange, stund wieder in der Gewalt dieser Mehrheit. Das einzige Mittel, die bisherige Verfassung der Union vor weiterer Umgestaltung unter dem Eindrucke des Krieges zu schützen, bestund in dem suspensiven Veto des Präsidenten gegen Beschlüsse des Congresses.

In diese Lage der Dinge fiel die Ermordung Lincolns, ein Ereigniß, das dazu angethan war, den nationalen Geist aus dem Gleichgewicht zu bringen und alle Gewalten zu rücksichtsloser Unterdrückung der Besiegten fortzureißen. Lincoln war durch die Popularität, die er genoß, durch die Strenge seiner Grundsätze und die Milde seiner Gesinnung im Fall, eine überwältigende persönliche Einwirkung auf die Wiederherstellung geordneter Zustände zu üben. Die Energie und Ausdauer, welche er in der Bewältigung der Secession an den Tag

gelegt, und seine neuerliche glänzende Wiederwahl durch die Stimmen des Volkes gaben ihm selbst dem Congreß gegenüber ein unbestreitbares Uebergewicht.

Nicht dasselbe konnte von Andrew Johnson gesagt werden, der kraft der Verfassung nach dem Tode Lincolns den erledigten Präsidentenstuhl einnahm. Seine politische Vergangenheit war von keiner hervorragenden Bedeutung, sein Charakter vielfach verkannt. Man erwartete von ihm ein wildes Einstimmen in die erregten Leidenschaften des Tages.

Niemals wurde eine Erwartung gründlicher getäuscht. Gleich der erste Akt seiner Amtsführung, die Botschaft, die er am 4. December 1865 den beiden Häusern des Congresses über die Lage des Landes vorlegte, war ein Document von bewundernswerther Staatsweisheit, in Form und Inhalt gleich ausgezeichnet, ein denkwürdiges Zeugniß für die den amerikanischen Institutionen innewohnende Kraft.

Während man in Europa noch über den wüthenden Schneider von Tenessee spottete, entwickelte Johnson mitten im Siegesjubel und mitten in der allgemeinen Empörung auf's Aeußerste erregter Gemüther mit klaren Zügen und in vollkommener Ruhe als leitende Richtschnur seiner Regierung die großen Grundsätze der Mäßigung und Gerechtigkeit, welche die Freiheit Amerikas begründet haben.

V.

Die Präsidentenbotschaft und der Conflict, in welchen Johnson kurz nachher durch die Einlegung des Veto gegen mehrere Beschlüsse der beiden Häuser mit dem Congreß gerieth, bezeichnen den kritischen Wendepunkt der amerikanischen Politik sowohl nach Innen als nach Außen. Der Bestand der Prinzipien der amerikanischen Verfassung hängt an dem Ausgange dieses Conflicts und von dem Bestande dieser Prinzipien hängt auch zum großen Theile die Stellung ab, welche Amerika als Macht in nächster Zukunft gegen Außen einnehmen wird.

Das ganze Interesse der Lage concentrirt sich auf die Frage der Reconstruction des Südens. Soll gegen die besiegten Staaten das Kriegsrecht, das Recht der Eroberung geübt oder sollen sie nach Niederwerfung der Secession als Staaten in gleicher Stellung und mit gleichen Rechten, wie die Sieger wieder an ihre vorige Stelle in der Union eintreten? Im ersten Falle erhält die Union, was sie niemals hatte, Unterthanenlande, im zweiten verliert sie einen Theil der Früchte ihres Sieges.

Johnson entscheidet sich mit größter Schärfe für das zweite. Die Staaten, sagt er, sind die Elemente der Union, sie können ihr Dasein nicht verwirken; so wenig ein Staat rechtskräftig von der Union sich trennen konnte, so wenig kann die Union ihm die Rückkehr verschließen oder seine Existenz als Staat vernichten. Die Secession war ein Verbrechen gegen die Grundgesetze der Union, sie mußte aufgehoben, die gemeinsame Verfassung mußte in ihrer Wirksamkeit hergestellt, das Verbrechen der Rebellion bestraft werden. Allein nicht die Staaten haben dieses Verbrechen begangen, sondern die Einzelnen, welche, gleichviel in welcher Stellung und mit welchem Mandat, sich gegen die Union erhoben haben. Denn die Staaten als solche können kein Verbrechen begehen: nicht sie, sondern ihre Bürger stehen unter den Gesetzen der Union und kein Act irgend welcher Autorität in den Staaten kann den Bürger vom Gehorsam gegen die Gesetze der Union entbinden oder seinen Ungehorsam rechtfertigen. Es muß daher die Strafe die Einzelnen treffen, nicht die Staaten. Die Repression gegen die Staaten darf nicht weiter gehen, als daß sie gezwungen werden, alle verfassungswidrigen Acte aufzuheben, welche während der Rebellion ihrer Bürger zu Stande gekommen sind. Sobald dieses geschehen, die Staatenregierungen auf dem gesetzlichen Wege hergestellt sind, die Gerechtigkeit durch Bestrafung oder Begnadigung der einzelnen Theilnehmer an der Rebellion gesühnt ist, treten die Südstaaten von Rechtswegen wieder in den Besitz der rechtlichen Stellung, die sie vor dem Kriege in der Union hatten.

Diese den europäischen Anschauungen wenig entsprechende Theorie steht in der genauesten Uebereinstimmung mit der amerikanischen Verfassung. Toqueville in seinem berühmten Buche über die Demokratie in Amerika, welches schon vor zwanzig Jahren erschienen ist, macht bereits darauf aufmerksam, daß die Kraft der Centralgewalt in den Vereinigten Staaten vornämlich darauf beruhe, daß sie niemals mit den Staaten, sondern immer unmittelbar mit den Bürgern zu thun und deßhalb niemals die starke Collectivmacht staatlicher oder communaler Organisationen, sondern stets den schwachen Willen Einzelner zu überwinden habe. Und so ist denn auch die rechtliche Fiction Johnsons, daß nicht die Staaten rebellirt, sondern die Einzelnen die partikularen Staatsorganisationen mißbraucht haben, um gegen die Union aufzustehen, keineswegs eine leere Subtilität, sondern sie beurkundet gerade die tiefste Auffassung des Charakters der eigenthümlichen Institutionen, worauf das gemeinsame staatliche Leben der Union beruht.

Dieses ist so richtig, daß selbst das Colfaxische Programm, welches dem Präsidenten gegenüber die Gesinnungen der Mehrheit des Congresses aussprach, davon gänzlich abstrahirte, den Süden als erobertes Land zu behandeln, wie es etwa nach europäischen Begriffen geschehen würde. Die Bürger der Südstaaten würden nach diesem Programm nicht Unterthanen der Centralgewalt, aber die Staaten selbst würden nicht eher wieder als active Glieder der Union betrachtet, als bis nicht nur formelle, sondern auch materielle Garantien ihrer Loyalität vorhanden wären, das heißt, bis der Geist der Mehrheit ihrer Bevölkerung mit demjenigen der siegenden Partei in den Nordstaaten harmonirte.

Während der Präsident sich damit begnügt, als Bedingung des Wiederauflebens der staatlichen Selbständigkeit und Vertretung der südlichen Staaten die formelle Rückkehr unter das Gesetz der Union, die Zustimmung zur inzwischen vollzogenen Amendirung der Verfassung, die Rücknahme verfassungswidriger Acte der Secessionisten zu setzen, macht der Congreß die Her=

stellung der Staaten von der Herrschaft einer Partei abhängig, welche in denselben, wie vor dem Krieg so auch jetzt noch, die Minderheit der weißen Bevölkerung bildet; er verlangt, daß die Minderheit zur Mehrheit werde oder daß die Mehrheit ihre Berechtigung selbst aufgebe, sofern die Staaten ihre Selbstregierung und ihre Repräsentanten wieder Aufnahme im Congreß erlangen wollen. Bis dieses geschehen, würden die südlichen Staaten ungefähr in das Verhältniß der Territorien treten, wo zwar die Gemeindefreiheit besteht, die Gesetzgebung aber von der Zustimmung der Bundesgewalt abhängig, in allen wichtigen Fragen des öffentlichen Rechts die Autorität der Bundesregierung maßgebend, der Gouverneur von der Centralgewalt gesetzt ist. Dadurch würde die politische Freiheit im Süden suspendirt, das Prinzip der Mehrheit, ein Grundprinzip der amerikanischen Demokratie, in den südlichen Staaten außer Wirksamkeit gesetzt, die Repräsentation im Congreß für längere Zeit auf die Staaten des Nordens und Westens beschränkt und jedenfalls die jetzige Majorität für die gegenwärtige und die folgende Legislaturperiode gesichert.

Ungefähr im Geiste dieses Colfaxischen Programms erfolgte die Reconstruction des schweizerischen Bundesstaats nach dem Sonderbundskriege von 1847. Auch da stunden die Sieger vor der Alternative, die überwundenen Kantone nach dem Rechte der Eroberung verwalten zu lassen oder aber denselben ihre frühere Rechtsstellung im Bunde wieder einzuräumen. Das erstere widersprach den Sitten und Rechtsanschauungen des Volkes, durch das zweite schien man einen Theil der Früchte des Sieges zu gefährden. Man kam daher auch hier auf den Ausweg, den frühern Rechtszustand wieder herzustellen unter der Bedingung, daß nicht allein die formellen Requisite der Rückkehr unter das Gesetz des Bundes erfüllt werden, sondern daß auch die innere Reconstituirung der Kantone im Sinne der Minderheit ihrer Bevölkerung und der Mehrheit des siegenden Theiles erfolge. Der Unterschied ist nur der, daß in der Schweiz man sich hütete, diese Bedingung, welche in Amerika offen proclamirt wird, aus=

zusprechen, dagegen sie sofort durch den Druck der Waffen in höchst gelungener Weise zur Erfüllung brachte, während nach dem Colfarischen Programm es einfach der Bevölkerung des Südens anheim gegeben wird, sich derselben früher oder später zu fügen, je nachdem sie früher oder später zum Vollgenuß ihrer Rechte in der Union wieder kommen will. In der Schweiz ging daher das Provisorium fast unmittelbar nach dem Krieg zu Ende, aber auch die Folge trat unmittelbar ein, für einzelne Bundesglieder die Corruption des republikanischen Geistes und der republikanischen Institutionen durch mittels Betrug und Gewalt entstandene und aufrecht erhaltene Minderheitsregierungen, für die gesammte Eidgenossenschaft die Unhaltbarkeit der bisherigen Verfassung des Bundes und deren sofortige formelle und materielle Veränderung.

In Amerika wird diese letztere Folge durch zwei Umstände aufgehalten, einmal durch die Stellung des Präsidenten, welcher in der damaligen Schweiz kein analoges Institut entsprach, dann durch die Ueberzeugung des amerikanischen Volkes von der Vorzüglichkeit seiner Verfassung, die im schweizerischen Volke damals keineswegs so ungetheilt vorhanden war. Auch ist es einzig diese Gesinnung des amerikanischen Volkes, welche der Opposition des Präsidenten gegenüber der Mehrheit des Congresses Halt verleiht. Präsident und Congreß sind aus dem Volke hervorgegangen, sie stehen daher mit gleichem moralischen Rückhalt gegen einander, und indem sich der Präsident auf den Geist der Institutionen beruft, deren Handhabung ihm obliegt, appellirt er an eine ebenso mächtige Ueberzeugung im Volke, als die Stimme des Sieges ist, welcher die Mehrheit des Congresses Ausdruck gibt.

An die Reconstructionstheorie Johnsons schlossen sich ganz consequent das Veto, das er in der Frage der Erweiterung der Freedmensbüreaux den Beschlüssen des Congresses gegenübersetzte, und das Veto, das er gegen das Bürgerrechtsgesetz und die Erhebung des Colorado-Territoriums zu einem neuen Staate erhob.

Das Institut der Freedmensbüreaux, so edel und praktisch dessen Idee uns erscheint und so sehr man vom Standpunkt der Humanität aus ihm Beifall schenken muß, konnte entgegen der Berechtigung der Staaten, ihre innern Angelegenheiten unabhängig von der Centralgewalt zu ordnen, nur im Kriegszustande entstehen und nur von der Bundesexecutive, nicht von der Bundesgesetzgebung ausgehen. Indem der Congreß dasselbe in den Bereich seiner Beschlüsse zog, widersprach er dadurch nicht allein der Reconstructionstheorie des Präsidenten, welcher mit dem Aufhören des Krieges eine exceptionelle Stellung der bewältigten Staaten gegenüber der Bundesgesetzgebung grundsätzlich als erloschen erklärte, sondern auch unter Voraussetzung der Fortdauer eines solchen Zustandes den ausschließlichen Competenzen der Bundesexecutive selbst.

Indem dann Johnson nach seiner feierlichen Erklärung, daß der Kriegszustand aufgehört habe, auch gegen die vom Congreß beschlossene civilrechtliche Gleichstellung der Farbigen mit den Weißen sein Veto einlegte, handelte er wiederum in Consequenz des in seiner Botschaft aufgestellten Grundsatzes, daß nach wiederhergestelltem Rechtszustand die Staaten in ihre gesetzgeberischen Rechte wieder eintreten. Die Gesetzgebung über civilrechtliche Verhältnisse steht nämlich nicht der Bundesgewalt, sondern ausschließlich den Staaten zu.

Schon in der Botschaft berührte Johnson nach dem gleichen formellen Prinzip die Frage des Stimm- und Wahlrechts der freigewordenen Farbigen als eine der wichtigsten Angelegenheit, welche die öffentliche Meinung beschäftigen. So sehr es unsern Begriffen widerspricht, daß ein freier Mann wegen seiner Abstammung oder Hautfarbe von den politischen Rechten in einem freien Staate ausgeschlossen sein kann, so wenig können wir anderseits die ungeheure Tragweite verkennen, welche die formelle Frage für die amerikanischen Zustände hat.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten überläßt die Festsetzung der Bedingungen des Stimm- und Wahlrechts der Gesetzgebung der Staaten und setzt nur fest, daß für das

Repräsentantenhaus des Bundes die Wähler in jedem Staat diejenige Befähigung besitzen sollen, welche zur Betheiligung an den Wahlen für den zahlreichsten Zweig der Legislatur des betreffenden Staates nach dessen eigener Gesetzgebung erforderlich ist. Die Staatengesetzgebung ist daher allein competent über die Qualifikation zum Stimmrecht und die Eigenschaft eines freien amerikanischen Bürgers ist durchaus nicht identisch mit derjenigen eines Wählers. Wer das amerikanische Bürgerrecht erwirbt, ist in der ganzen Union Bürger, aber er ist deßwegen noch in keinem Staate stimmberechtigt, wenn er sich nicht nach dessen besonderer Gesetzgebung dazu qualifizirt. Die meisten Staaten sowohl im Norden als im Süden haben bisher die Neger und alle farbigen Leute vom Stimmrecht gesetzlich ausgeschlossen, die einen haben einen Census für die Stimmberechtigung beibehalten, die andern nicht u. s. w. Würde nun durch eine Congreßakte das Stimmrecht der Neger statuirt, so wäre damit ipso facto dieser Zweig der Staatenrechte an die centrale Gesetzgebung der Union übergegangen und es würde auch in anderer Richtung eine allgemeine Regulirung der Stimmberechtigung in der ganzen Union nicht lange auf sich warten lassen. Bereits ist im Congreß ein Antrag gefallen, daß jeder amerikanische Bürger in jedem Staate stimmberechtigt sein soll. Die Annahme dieses Antrags würde, sobald einmal die Festsetzung der Bedingungen des Stimmrechts als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wäre, mit unabweisbarer Consequenz folgen müssen und dabei wäre auch in den amerikanischen Staaten derselbe unscheinbare Keim zur Verkümmerung des particularen Lebens gelegt, welcher in der schweizerischen Verfassung von 1848 durch die Verbindung des Stimm- und Wahlrechts mit der freien Niederlassung gelegt worden ist.

Es ist ein glänzender, beim ersten Anblick die Sinne bestechender Satz, daß der Bürger eines Landes in jedem Orte, wo er hinkömmt, zu Hause sein soll, daß alle politischen Abstimmungen und Wahlen in jedem Theil des gemeinsamen

Vaterlandes alle Staatsbürger in gleicher Weise interessiren, daß jeder durch das ganze Land hinweg, wo er sich immer niederlassen mag, die politischen Rechte ausüben soll, wie die ständigen Einwohner des Ortes und gleich als ob er in seiner speziellen Heimath wäre. Aber es liegt am Tage, daß die Folge dieses Grundsatzes die speziellen Rechtsgenossenschaften auflöst, das Interesse, das sich an die besondern Rechtsgebiete knüpft, allmälig untergräbt, der flottanten Bevölkerung gegenüber den haushäblichen Elementen einen vielfach bestimmenden Einfluß verleiht, alle selbstthätigen territorialen Einheiten mit der Zeit in einfache Administrativbezirke einer Centralgewalt umwandelt.

Deßhalb ist auch in Frankreich das communale und provinziale Leben zur Null geworden.

Die Folgen würden sich in Amerika mit weit größerer Schnelligkeit entwickeln, als in der Schweiz, weil eben die Beweglichkeit der Bevölkerung eine weit größere und das bewegliche Element derselben weit zahlreicher ist, als hier. Der Particularismus der Rechtsgebiete und das besondere Leben des Staates und der Commune ist aber ein Grundprinzip der amerikanischen Verfassung, auf dem zum großen Theil das rege öffentliche Leben und die feste Begründung der demokratischen Freiheit ruht. Es war daher dem ganzen constitutionellen System entsprechend, von welchem die Präsidentbotschaft ausgeht, daß sie bei Anlaß der Frage des Negerstimmrechts von vorneherein den Einzelstaaten und ihrer Gesetzgebung den Entscheid über die Ausdehnung oder Beschränkung des Stimmrechts überhaupt anheim gestellt wissen will.

In allen diesen Fragen, welche auf die Herstellung der durch den Bürgerkrieg gestörten normalen Verhältnisse des öffentlichen Rechtes Bezug haben, zeigt sich Andrew Johnson als ein großer, wahrhaft über den Parteien stehender republikanischer Staatsmann. Indem er den mächtigsten Leidenschaften seiner siegreichen Parteigenossen den Schild der Institutionen entgegenhält, durch die Amerika groß geworden, opfert er vielleicht die eigene Popularität, aber gibt seinen Mitbürgern

und der ganzen Welt ein großes Beispiel bürgerlichen Muthes und republikanischer Tugend. Ob er damit durchdringen wird, ist freilich eine andere Frage.

Die Conflicte zwischen den Factoren der öffentlichen Gewalt entscheiden sich in Amerika nicht durch Revolution oder bewaffnetes Einschreiten; die Verfassung zeichnet die Wege der Lösung vor. Wenn die beiden Häuser mit zwei Dritttheilen der Stimmen einen vom Präsidenten verworfenen Beschluß festhalten, so erhält er Gesetzeskraft; wenn sich die zwei Dritttheile nicht finden, so fällt er dahin. Eine Auflösung der Kammern steht dem Präsidenten nicht zu. Nur die ordentlichen periodischen Wahlen können die Majorität des Congresses ändern. Wenn der Präsident die Vollziehung rechtskräftig gewordener Congreßacte verweigern wollte, so würde das Abgeordnetenhaus ihn vor dem politischen Tribunal des Senats anklagen. Aber immerhin bleibt noch die Weigerung der Bundesgerichte, verfassungswidrige Gesetze anzuwenden als letztes Hemmniß im Hintergrund. In allen Richtungen muß die öffentliche Meinung, die unmittelbare Action des Volkes, sich nach der gleichen Seite wenden, bevor eine durchgreifende Systemsveränderung erfolgen kann, welcher der eine der großen Körper widerstrebt, die die nationale Souveränetät repräsentiren.

Aber gerade für solche Umstimmungen der öffentlichen Meinung sind Momente, wie das Gefühl eines großen, mit schweren Opfern erkauften Sieges die gefährlichsten. Die Hast, das Errungene zu sichern, und die Begierde, den überwundenen Gegner zu demüthigen, trägt in solchen Augenblicken bei den Massen sehr oft über edlere Gesinnung und kühle Ueberlegung den Sieg davon.

Wenn es nun der Mehrheit der gegenwärtigen Legislatur gelingt, im Widerspruche mit dem Präsidenten die Hauptgrundsätze ihres Systems durchzubringen, so wird damit ein centralistisches Element in die Verfassung der Union eingeführt, welches rasch ihren bisherigen Charakter zersetzen und das innere politische Leben in eine völlig veränderte Richtung drängen muß.

Bisher konnte eben vermöge der strengen Ausscheidung und Isolirung der verschiedenen Rechtsgebiete eine politische Partei es niemals zur allgemeinen Herrschaft bringen. Wo daher ein Mißbrauch der Parteigewalt allfällig noch stattfinden konnte, da war seine Wirkung eine bloß lokale. Wenn aber die selbstständige Gesetzgebung der Staaten in engere Gränzen zurückgeführt, der Centralgesetzgebung weitere Competenzen zugetheilt werden, so erhält damit auch die Bundesexekutive eine größere Gewalt nach Innen und die Garantieen der allgemeinen Freiheit schwinden zu Gunsten der Partelherrschaft. Das ganze kunstreiche Gebäude der amerikanischen Verfassung, der Triumph des republikanischen Geistes, wird in seinen Grundfesten erschüttert.

Dagegen wird die Macht der Republik nach Außen in dem Maße zunehmen, wie die innere Freiheit abnimmt, denn je unmittelbarer die Kräfte eines Landes zur Verfügung einer Regierung stehen, je mehr aller Einzelnwille in dem Gesammtwillen, den eine concentrirte Gewalt darstellt, aufgehen muß, desto einheitlicher wirkt eine solche Macht nach Außen.

So waren die Griechen erst dann im Stande, den Orient zu unterwerfen, als die einheitliche Gewalt des Macedoniers ihre Republiken in sich aufgenommen hatte und die römische Weltherrschaft wuchs erst aus dem innern Verderben der republikanischen Freiheit hervor.

VI.

Auch in der römischen Republik gab es einen Moment, wo die Sklaverei zu mächtiger Erschütterung ihres innern Bestandes führte, auch dort erhob eine Partei die Waffen, um die Sklaven zu befreien. Der große Sklavenkrieg in Italien endete zwar nicht, wie der in Amerika mit der Befreiung der Sklaven, aber nach dem Siege erklärte Sulla ihre Ueberreste frei und verstärkte mit Tausenden solcher Freigelassenen die Partei, mit welcher er das Forum beherrschte und die Freiheit der Römer erdrückte.

Die Sklavenfrage ist durch den Krieg in Amerika politisch gelöst, die Emancipation ist eine vollbrachte, der Civilisation unwiderruflich gewonnene Thatsache; ein juristischer Begriff der Sklaverei kann niemals wieder im öffentlichen Rechte Eingang und Geltung erhalten. Die Verfassung ist in diesem Sinne amendirt und das allgemeine Bewußtsein sichert mehr als selbst der Buchstabe diese Errungenschaft. Das volle Bürgerrecht der freierklärten Farbigen ist eine Folge, die früher oder später mit nothwendiger Consequenz auf diesem oder jenem Wege sich daraus entwickeln wird.

Aber in socialer Beziehung ist die Frage nicht gelöst, die Schwierigkeiten der Lösung sind im Gegentheil gewachsen.

Die Sklaverei in der alten Welt unterscheidet sich, wie Toqueville in einer glänzenden Auseinandersetzung gezeigt hat, von derjenigen in den Vereinigten Staaten wesentlich darin, daß dort sie lediglich als eine gesetzliche Institution erscheint, hier aber sich mit dem natürlichen Verhältniß der Verschiedenheit der Racen verbindet.

Die Sklaven im Alterthum waren von gleicher Race, wie ihre Gebieter, die Unfreien des Mittelalters unterschieden sich durch kein äußeres Kennzeichen von den Freien, die Leibeigenen in Rußland, deren Emancipation in unsere Tage fällt, waren rechtgläubige Slaven mit allen Tugenden und Fehlern der moskowitischen Großen. Mit dem rechtlichen Charakter der Unfreiheit, welcher ihnen aufgedrückt war, fiel auch aller wahrnehmbare Unterschied weg, der sie von den Freien trennte, von ihrem ehevorigen Zustande blieb kein Merkmal zurück, das sie verhinderte, in der Gesellschaft zu den höchsten Kreisen hinaufzusteigen.

Ganz anders ist das Verhältniß in den nordamerikanischen Freistaaten mit freier Bevölkerung angelsächsischer Abkunft. Hier ist das Racen-Vorurtheil, die Ausschließlichkeit des weißen Mannes, eines der mächtigsten mit den Sitten des ganzen Volkes verwachsenen socialen Momente, das keiner rechtlichen Festsetzung weicht. Nicht nur die Neger leiden unter diesem gesellschaft-

lichen Vorurtheil, sondern ebenso auch die eingebornen Indianer und die aus Asien eingewanderten Chinesen und Malayen. Nun ist das Eigenthümliche der Sklaverei in den amerikanischen Staaten, daß sie mit der Racenverschiedenheit auf's Innigste zusammenhängt. Alle im Gebiete der Union befindlichen Sklaven waren entweder eingeführte Afrikaner oder Abstämmlinge von solchen. Alle farbigen Menschen, die in den Vereinigten Staaten wohnen, gehören entweder in reiner Abstammung oder wenigstens durch ein Kreuzungsverhältniß denjenigen Racen an, welche zum größten Theile Sklaven, insgesammt aber in der öffentlichen Meinung mit dem Mackel socialer Inferiorität behaftet sind. Auf viele Generationen hinaus verräth sich die Verschiedenheit der Race nach einer einzigen Kreuzung. Da die Begriffe des Negers und des Sklaven identisch waren, so bleibt selbst nach Abschaffung der Sklaverei ihr unauslöschliches Kennzeichen zurück und verhindert dadurch, daß die rechtliche Gleichheit auch zur socialen Gleichachtung werde.

Dadurch aber treten die freien Farbigen in einen natürlichen Gegensatz zu den freien Weißen; die neuen Bürger bilden gegenüber den alten ein Element der Opposition, welches um so intensiver ist und ein so gefährlicheres Werkzeug in den Händen ehrgeiziger Parteiführer bildet, als es einen einigen socialen Zusammenhang und im Racenhaß eine stets lebendige Triebfeder hat. Sogar in den spanischen Colonien, wo die Skaverei nicht bestand und das sociale Scheidungsverhältniß, namentlich in den höhern Ständen, niemals in diesem Maße in den Sitten lag, hat die Racenverschiedenheit ihren guten Theil an dem unstäten Parteigetriebe, seit die starke Hand der europäischen Gebieter aus jenen Ländern zurückgezogen ist.

Wo Weiße und Neger einander gegenüber stehen, entspinnt sich sofort der Racenkampf, der mit Vernichtung des einen oder andern Theiles endigt.

In den nördlichen Staaten Amerikas, welche die Sklaverei entweder nicht geduldet oder frühzeitig abgeschafft haben, bilden die freien Farbigen einen so verschwindenden Bruchtheil der

Bevölkerung, daß sie die sociale Zurücksetzung ohne Widerstand ertragen müssen und nicht einmal daran denken können, die ihnen gesetzlich zustehenden politischen Rechte auch in der That auszuüben. In den südlichen oder bisherigen Sklavenstaaten aber übertrifft die Zahl der nun freigewordenen Neger diejenige der Weißen um das vierfache. Erhalten sie das politische Bürgerrecht nicht, so tritt die sociale Ungleichheit in häßlichster Weise zu Tage: es war begreiflich, daß 2 Millionen Bürger über 5 Millionen Sklaven herrschten, aber es ist unbegreiflich, daß 2 Millionen Weiße über 5 Millionen Farbige herrschen sollen, wenn diese wie jene freie Bürger in einem Lande sind, wo die Majorität grundgesetzlich herrscht. Erhalten aber die Neger die politischen Rechte, so werden die südlichen Staaten zu Negerstaaten wie Haiti und die weiße Bevölkerung wird verdrängt, oder aber die Centralregierung muß zu deren Schutze und zur Sicherung der ordnungsgemäßen Function der Staatseinrichtungen stets eine bewaffnete Macht daselbst unterhalten. In jenem Falle würde die Union ganz heterogene Glieder bekommen, was mit ihrem ganzen Wesen unvereinbar ist, in diesem würde die Stellung der Südstaaten sich von derjenigen von Unterthanenländern wenig unterscheiden. Von einer friedlichen Herrschaft der höher cultivirten weißen Minderheit über die schwarze Mehrheit würde in keinem Falle die Rede sein können. Bei innern Parteiungen würden die Schwarzen dieselbe Rolle spielen, welche die Freigelassenen Sullas in Rom spielten. Daher auch der Widerwille selbst der nichtsklavenhaltenden Weißen im Süden gegen die volle Emancipation der Neger. Amerika steht daher vor der Alternative der Aussicht auf Vernichtung des weißen Elementes in den Südstaaten oder des Stillestehens auf dem Weg der Emancipation: ersteres bedroht die ganze Verfassung und den Charakter der Vereinigten Staaten, letzteres kommt dem Aufgeben eines Theiles des sittlichen Gewinnes des Krieges gleich.

Das ist der fortdauernde Fluch der Sklaverei!

VII.

Das Verhältniß, in welches die Südstaaten mit der Emancipation der Schwarzen getreten sind, wird unmittelbarer als die Propagation republikanischer Prinzipien die Vereinigten Staaten zum Kriege mit Mexiko und zur Occupation der Golfküsten führen.

Es gibt nämlich nur ein Mittel, die Negerfrage außer der oben angedeuteten Alternative zu lösen und dieses besteht in der massenhaften Abschiebung der schwarzen Bevölkerung der Südstaaten in neue, klimatisch ebenso geeignete Territorien. Von jeher hat auch, wie schon Toqueville beobachtet, eine Bewegung der Negerbevölkerung von Nord nach Süden stattgefunden. Mit der frühzeitigen Aufhebung der Sklaverei in den nördlichen Staaten wurden die Neger als heterogenes sociales Element südwärts geschoben und auch gegenwärtig wieder ist bereits auf auswärtige Colonisation der befreiten Neger hingedeutet worden. Nun scheinen in ganz Amerika die Küsten des Antillenmeeres der schwarzen Menschenrace am besten zu entsprechen. Auf Haiti haben sie bereits einen selbstständigen Staat, auf Cuba bilden sie die große Mehrzahl der Bevölkerung. Die warmen Küstenländer der mexikanischen Staaten von der Gränze von Texas an scheinen wie dazu geschaffen, um den Abfluß der Neger aus den Südstaaten Nordamerikas aufzunehmen. Wie man die Indianer in die westlichen Prärien drängte, wird man die Neger, sobald sie nicht mehr Sklaven sind, in die mexikanischen Küstenprovinzen Tamaulipas, Veracruz ꝛc. drängen suchen. Die angelsächsische Bevölkerung scheidet alle ihr nicht assimilirbaren Elemente aus ihrem Territorium aus. Die Deutschen assimiliren sich, die Franzosen in Louisiana und die Spanier in Florida, Texas, Californien schwinden zusammen, wie die Indianer im Westen. Die Neger im Süden, die schon durch den Gegensatz der Race nicht assimilirbar sind, werden ein

ewiges Element socialer Kämpfe in der Union bilden oder zur Auswanderung in Masse gedrängt werden, sobald die weiße Bevölkerung der Südstaaten sich vermehrt. Nun ist es aber undenkbar, daß Mexiko, gleichviel unter welcher Regierung, seine Küstenländer am Golf aus freien Stücken einer nordamerikanischen Invasion für die Negercolonisation abtreten wird. Denn diese Küstenländer mit ihren Häfen Matamoras, Tampico, Veracruz vermitteln den Verkehr der Hochplateaus, aus denen der Kern des mexikanischen Staates besteht, mit der civilisirten Welt, sie bilden die Brücke Mexikos nach und aus Europa. Es wird daher ein Kampf um diese Länder stattfinden müssen, der in seinen Folgen die Existenz des mexikanischen Staats überhaupt in Frage stellt. Und es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Kampf nicht lange auf sich wird warten lassen, indem einerseits ein hohes Interesse innerer Reconstruction für Amerika die Erwerbung dieser Küstenländer zu fordern scheint, anderseits die gegenwärtigen Verhältnisse Mexikos den Vereinigten Staaten Anlaß bietet, ihre Waffen zur Unterstützung einer republikanischen Partei und unter Constellationen der europäischen Politik, welche jede wirksame Einmischung europäischer Mächte ausschließen, gegen das mexikanische Kaiserreich zu tragen. Wenn die Partei, welche im Congresse gegenüber dem Präsidenten die Inauguration einer neuen, mehr der Centralisation zugekehrten innern Politik vertritt, zur vollen Uebermacht gelangt, so wird ein mexikanischer Krieg gleichzeitig ein Hebel zu ihrer innern Consolidirung sein. Es wird ein reiner Interessenkrieg unter sympathiegewinnender Zurschaustellung republikanischer Prinzipien werden, dem mit Hinsicht auf die Monroe-Doktrin die Popularität in den Vereinigten Staaten selbst nicht fehlen kann. Ob die Sache der Civilisation und der Menschlichkeit überhaupt damit gewinnen oder verlieren wird, ist eine andere Frage. Wie die Engländer, so zerstören auch die Amerikaner bei ihren Eroberungen die bereits vorhandene Cultur. Sie erscheint ihnen wie der Urwald, der erst niedergebrannt wird, bevor seine Stelle cultivirt werden kann.

Wie Mexiko im Süden, so bieten die englischen Besitzungen an der Nordgränze den Vereinigten Staaten ein Object auswärtiger Politik.

Canada, Neuschottland und die Länder am Vancouverssund bilden gleichsam eine Territorialergänzung der Union, zum großen Theil mit stammverwandter Bevölkerung und Gemeinsamkeit der materiellen Interessen. Im Falle politischer Spannung zwischen England und Amerika, wie sie während des Bürgerkrieges deutlich zu Tage trat, werden sich die Blicke kriegerischer Parteien in den Vereinigten Staaten stets zunächst auf diese Länder der englischen Krone richten.

Aber neben der bloßen territorialen Convenienz gibt es noch einen andern sehr bedeutsamen Factor, welcher für die auswärtigen Beziehungen Amerika's nach dieser Seite hin in Betracht gezogen werden muß, die irische Emigration.

Auch die Irländer, welche in großen Massen in die nördlichen und westlichen Staaten der Union eingewandert sind, sind ein den Anglo-Amerikanern nicht assimilirbares Geschlecht. In ihren alten Sitzen in Europa haben diese Celten seit Jahrtausenden weder mit dem germanischen noch mit dem romanischen Stamme sich vermengt. Zusammengedrängt auf kleine Gebiete sind sie zum großen Theile dem Hunger und dem Schwert erlegen, aber niemals von den Siegern absorbirt worden. Mitten unter fremden Nationen haben Irländer und Basken stets wie die Juden ihre Nationalität behalten. Seitdem die Irländer begonnen, massenhaft aus der grünen Insel nach Amerika zu wandern, haben sie in den unbegrenzten Gebieten der Vereinigten Staaten sich in's Zahllose vermehrt, aber da wie in England bilden sie ein eigenes Volk.

So lange ihre Zahl gering war, verloren sie sich in den niedern Schichten der anglo-amerikanischen Gesellschaft, seit sie aber in die Millionen gewachsen, in die höhern Stände eingedrungen, sich politisch und militärisch organisirt haben in den Fenierverbindungen, sind sie ein Element geworden, das eben als nicht assimilirbar unter das Ausscheidungs- und Abschie-

bungsgesetz fällt, nach welchem die Anglo-Amerikaner ihren Grund und Boden beherrschen. Auch an die Irländer wird daher einmal die Alternative der Ausscheidung oder der Vernichtung herantreten. Sie haben aber auf eigene Faust die kühne Partie ergriffen, dieser Alternative zuvorzukommen, den gegenwärtigen Moment der Spannung zwischen England und den Vereinigten Staaten, zu benutzen, um sowohl ihrem Heimathlande seine Freiheit zu geben als auch den Todfeind ihrer Nationalität, England, in seinen amerikanischen Besitzungen empfindlich zu schädigen.

Den Amerikanern kommt dieses Verhältniß einer steten Kriegsbereitschaft der irischen Emigration ganz gelegen. Ohne gerade offiziellen Theil an einem Versuche zur Eroberung Canada's zu nehmen, können sie einzelne Unternehmungen je nach Convenienz unterstützen oder desavouiren. Bei einer allgemeinen großen Erhebung der Fenier gewinnen sie in jedem Falle, daß die Masse der irischen Bevölkerung zum Sieg oder zur Vernichtung außer ihre Grenzen geworfen wird, siegend der Republik neue Territorien erwirbt, besiegt dagegen der Macht und Bedeutung entkleidet zurückkehrt, die ihnen die massenhafte Betheiligung am letzten Kriege gebracht hat.

Wie die Polen durch die Welt zerstreut je von Menschenalter zu Menschenalter eine Bewegung versuchen, um der alten Heimath die verlorene Freiheit wieder zu erobern, so auch die Irländer. Nur ist der Unterschied, daß nun die irische Emigration besitzt, was der polnischen immer gefehlt hat, eine feste nationale Unterlage, ein zweites Irland jenseits des Meeres auf dem freien Boden Amerika's und, was nicht minder wichtig ist und der polnischen Emigration ebenso zu allen Zeiten abging, die Idee republikanischer Gleichheit, die innere Bedingung des Erfolgs.

Die Entwicklung der Verhältnisse Amerika's zu Canada wie zu Mexico hängt genau mit der politischen Bewegung zusammen, welche sich gegenwärtig im Innern der Vereinigten Staaten macht. Je nach dem Siege der einen oder der andern

constitutionellen Fraction wird der Ausbruch entweder in unmittelbare Nähe gerückt oder in etwas fernere Zeit hinausgeschoben. Die centralistische Richtung, welche eine mächtige Partei in der Republik anstrebt, bedarf des Krieges, denn der Krieg gibt Macht, diejenige, welche die Freiheit der Macht vorzieht, vermeidet den Krieg nach Möglichkeit, denn durch den Krieg gehen die Republiken zur Monarchie, wie die Monarchien durch die Revolution zur Republik übergehen.

VIII.

Ziehen wir die Machtentfaltung in Betracht, welche während des vierjährigen Bürgerkrieges in Amerika zu Tage getreten ist, so erscheint uns dieselbe als eine der außerordentlichsten Thatsachen in der Kriegsgeschichte, nicht nur wegen ihren riesenhaften Dimensionen, sondern auch wegen der Leichtigkeit, mit welcher das Land sie ertrug.

Es liegt darin ein Beweis, daß es nicht gerade einer monarchischen Spitze bedarf, um die Hülfsquellen einer Nation auf's höchste zu entwickeln. Diesen Beweis hat schon die französische Republik am Ende des vorigen Jahrhunderts geleistet, aber sie hat gleichzeitig die financiellen und socialen Zustände des Landes vollständig zerrüttet, während die Nordstaaten Amerika's in erneuerter Blüthe aus dem Kriege hervorgingen.

Dieser Krieg hat ferner bewiesen, daß die europäischen Schablonen der Heereseinrichtung und Kriegführung, so sehr sie sich fortwährend vervollkommnen, keineswegs auf allgemeine Mustergültigkeit Anspruch haben, sondern daß der republikanische Geist auch hierin reicher Entwicklung fähig ist.

Dagegen ist dieser Krieg kein Zeugniß für die Vorzüglichkeit und praktische Anwendbarkeit eines Milizsystems, wie man es als unzertrennlich von der demokratischen Republik, in politischer Beziehung mit Recht, betrachtet.

Wir verstehen darunter nicht den Grundsatz der allge-

meinen Wehrpflicht, welcher keineswegs der Republik allein angehört, sondern die Milizorganisation, welche die Kriegsmacht eines Landes ausschließlich in regelrechter Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung zu erreichen trachtet, wie es z. B. in der Schweiz der Fall ist.

In Amerika hat sich dieses System nicht bewährt. Im Norden focht überhaupt kein Milizheer, welches diesen Namen verdiente. Die Milizregimenter, die neben dem Söldnerheer für die Nordstaaten im Felde stunden, waren meist aus geworbenen Freiwilligen zusammengesetzt. Da die Composition der Miliz den Staaten zusteht, so konnte jeder Staat, sofern er nur seine Anzahl stellte, dießfalls nach Convenienz handeln. Ein persönliches Aufgebot fand kaum irgendwo statt.

Im Süden war die Durchführung der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht lediglich durch den Umstand ermöglicht, daß daneben die Sklaverei bestund.

Die Nordstaaten errangen den endlichen Sieg vorzüglich dadurch, daß ihre bürgerliche Wohlfahrt durch den Krieg nicht zerstört, ja nicht einmal ernstlich erschüttert wurde, was bei einem Milizsystem nach schweizerischem Muster unmöglich gewesen wäre. Die Südländer konnten ihre gesammte freie Bevölkerung in's Feld stellen, weil die Sklaven alle Arbeit des Feldbau's verrichteten, ohne welchen sie nach eingetretener Blokade der Küsten den Krieg nicht zwei Jahre hätten fortsetzen können. In gleichem Maß der aufgewandten Menschenkräfte von beiden Seiten nach dem reinen Milizsystem geführt, hätte der vierjährige Krieg das ganze Land so gründlich erschöpft, wie die Südstaaten sich am Ende des Krieges erschöpft fanden.

Die geworbenen Heere des Nordens zeigten sich der südlichen Milizarmee, abgesehen von der Unterstützung durch die große Geldmacht und durch das Hülfsmittel der Flotte, schon darin überlegen, daß sie Niederlagen verwinden konnten, welche ihre Gegner sofort zur Streckung der Waffen gezwungen hätten.

Es ist daher keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ein

amerikanisches Milizheer jemals dazu kommen werde, sich mit Armeen der Monarchie zu messen. Das amerikanische Milizsystem, wie es auf dem Papier besteht, wird niemals für auswärtige Kriege gebraucht werden. Dagegen wird die bewegliche Heeresorganisation, die der Norden für diesen Krieg geschaffen und in so großartiger Weise durchgeführt hat, für die Zukunft des Militärsystem der Nordamerikaner bleiben. Bei dem republikanischen Geiste, der unter Lincoln's und Johnson's Administration die Exekutive und das Volk beseelte, war es möglich, mit dem Ende des Krieges diese Militärkraft sofort wie ein Geschäft zu liquidiren; aber wenn der öffentliche Geist sich der administrativen Centralisation und den Eroberungstendenzen zuneigt, so liegt gerade in dieser Gestalt des Heerwesens eine große Gefahr für die Republik, während in dem reinen Milizsystem allerdings weniger ein Element der Macht als eine Garantie der innern Freiheit und Ordnung gefunden wird.

Die römische Republik, nachdem sie einmal sich ihrer Macht bewußt geworden, sah sich gleichsam durch die Nothwendigkeit der Dinge ohne vorbedachten Plan von Eroberung zu Eroberung gedrängt, bis sie die Herrschaft über die alte Welt gewonnen hatte. Ueberall im Bereiche ihrer Macht hat sie befreundeten Königen wie Feinden nach und nach die Kronen entrissen und die Länder, welche ihre Bundesgenossen waren, ebensogut unterworfen, wie diejenigen, welche sie bekämpften. Als die Freigelassenen und fremde Söldner die Bürgersoldaten der Legionen zu ersetzen begannen, stund die Macht der Römer am höchsten, aber ihre innere Freiheit sank von Stunde an.

Darum ist auch für die neue Welt die constitutionelle und politische Krisis, in welcher gegenwätig die Vereinigten Staaten stehen, ein Moment von unermeßlicher Tragweite. Wenn mit Mexiko oder Canada die Bahn der Eroberung sich öffnet, so wird von Schritt zu Schritt die Republik auf derselben fortgedrängt. Sie wird nicht stehen bleiben auf dem nördlichen Continent, sondern auch aus den Antillen europäische Herrschaft verdrängen und in die europäischen Händel sich unversehens

verwickelt finden. Damit wird die bewaffnete Macht zu See und Land an Bedeutung gewinnen aber das stolze Gebäude der innern Freiheit in seinen Grundfesten erschüttert werden.

Auch die socialen Verhältnisse Amerika's scheinen allgemach sich zu solchen Veränderungen vorzugestalten. Unermeßlicher Reichthum steht bereits in den großen Städten an der Seite eines zügellosen Proletariats. Die Corruption der Sitten, die ausschließliche Herrschaft des Materialismus haben in der amerikanischen Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten Fortschritte gemacht, welche einen starken Gegensatz bilden zu dem einfachen und nüchternen Geiste der Gründer dieser Staaten. Zu allen Zeiten und unter allen Formen der Verfassung aber wirken die socialen Factoren nach den gleichen natürlichen Gesetzen auf die politische Entwicklung ein, in den Tagen des größten Glanzes beginnen die Keime des Verderbens sich langsam und unscheinbar zu entfalten.

Johnsons Präsidentenbotschaft steht als würdiges Denkmal an dem Scheidewege, bei welchem das amerikanische Volk angekommen ist.

Sie ist gleichsam das Manifest der Republik bei ihrem Eintritt in die große politische Weltbewegung. Die Grundsätze ihrer innern Construction werden in ebenso klarer Weise dargelegt, als ihr spezifischer Gegensatz zur Revolution betont wird, welche in der Regel die Fahne der Republik aufpflanzt, ohne ihre wahren Prinzipien zu bekennen. Nach Außen vindizirt Johnson der Republik ihre Stelle unter den Weltmächten und die Superiorität auf der westlichen Erdhälfte, aber er spricht sich mit maßvollster Zurückhaltung über die Anwendung und die nächsten Ziele dieser Machtstellung aus.

Dieses Document bildet in gewisser Weise ein Seitenstück zu den Manifesten und Reden Napoleons III. Diese sind das Programm der demokratischen Monarchie, jenes ist das Programm der demokratischen Republik; aus beiden spricht ein hoher, vollkommen mit sich in's Klare gekommener Geist. Aber in anderer Beziehung besteht dann zwischen beiden wieder ein

merkwürdiger Unterschied. Napoleon entwickelt die Idee der demokratischen Monarchie aus sich selbst und aus geistig erfaßten Momenten des historischen und socialpolitischen Lebens der europäischen Völker, speciell der französischen Nation. Von dem Theoretiker unterscheidet er sich aber dadurch, daß dem gesprochenen Worte stets die verwirklichende That entweder unmittelbar vorangeht oder auf dem Fuße nachfolgt. Seine Idee trägt das Gepräge persönlicher Initiative, das charakteristische Merkmal der Monarchie und gerade dieses bringt den gewaltigen Eindruck hervor, welche jene glänzenden kaiserlichen Worte jeweilen durch Europa erregen. Dagegen entwickelt Johnson einfach die Gedanken der Gründer der amerikanischen Freiheit; sie sind es, die durch seinen Mund zu den Gesetzgebern und zum Volke Amerika's sprechen. Gerade die Einfachheit des Ausdrucks und die Objectivität des Inhalts verleihen dem prachtvollen Schlußwort seiner Botschaft seine ergreifende Wirkung.

Der Gegensatz der Monarchie und der Republik spiegelt sich lebhaft in der Form.

Nicht die Idee, sondern die Thatsache in der Vollendung, an der ein ganzes Volk seit einem Jahrhundert gearbeitet, tritt in Johnson's Worten zu Tage, nicht die persönliche Initiative, sondern der auf die Nation übergegangene Geist der großen Männer, der sie ihren ruhmvollen Bestand verdankt und die ungeheuchelte Ueberzeugung göttlichen Eingreifens in das Geschick der Republick, um die Blüthe eines so gottgefälligen Werkes zu sichern. Neben dem Bewußtsein der Stärke und Herrlichkeit Amerika's athmet dieses Actenstück ungezierte Demuth und einen Duft edler demokratischer Gesinnung, wie wir dieselbe in keinem öffentlichen Acte der Neuzeit wiederfinden.

Napoleon stellt Europa das Horoskop der Zukunft, Johnson hält Amerika das glänzende Vorbild der Vergangenheit vor; jener führt neue Principien und Formen in das europäische Staatsrecht ein, dieser verweist auf die Vollkommenheit derjenigen, durch welche die Republik zur Größe und Blüthe des gegenwärtigen Augenblicks gelangt ist; jener hat sein politisches

Ideal erst durch die Gewalt der Worte und der That in's Leben einführen müßen, dieser fand es fertig vor und ist nur dafür besorgt, daß es seinem Lande erhalten bleibe. Und in der That, wenn wir auf diese Fülle republikanischen Lebens, diesen Reichthum individueller Entwicklung, dieses kraftvolle Selbstbewußtsein hinblicken, dem das Schwierigste nicht unmöglich, keine Anstrengung des menschlichen Geistes und der menschlichen Thatkraft in voller Freiheit zu groß erscheint, so müssen wir in den Wunsch einstimmen, mit welchem Johnson seine Botschqft schließt, daß die Institutionen, welche die Weisheit und Mäßigung der größten und edelsten Geister Amerika's vorgezeichnet und ein gleichgesinntes Volk zum Grundgesetze seines Daseins gemacht haben, sich in ihrer vollen Kraft erhalten möchten, um die demokratische Republik zu verewigen.

Aber wenn wir die Kehrseite des Bildes betrachten, in's Auge fassen, wie bei den socialen Zuständen Amerika's die Auffassung der Gegenwart durch die edelsten nnd vorzüglichsten Männer gewissermassen schon als Ideal erscheint, so können wir uns der Besorgniß nicht erwehren, daß auch für diese große Republik der Tag kommen wird, wo nicht durch einen äußern Feind, aber durch inneres Verderbniß des öffentlichen Geistes die Herrlichkeit der Freiheit vor dem Glanze neuer politischer Gestirne erbleicht. Der Energie starker Geister kann es gelingen, den natürlichen Fortgang einmal begonnener socialer und politischer Entwicklungen aufzuhalten, sie zum Stillstand zu bringen, niemals aber eine Bewegung rückwärts, sei es auch zu edlern Prinzipien und vollkommenern Zuständen zu bewirken. Cicero und Cato haben sich den unsterblichen Ruhm erworben, gegenüber dem hereinbrechenden Verderbniß die Fahne der alten Tugend und Sitte hochgehalten zu haben, aber in dem mächtigen Strome der Zeit ging ihre Wirksamkeit unter. Jener Ruhm wird, wie immer die Ereignisse in Amerika sich gestalten mögen, bei der unbefangenen Nachwelt auch das Andenken Andrew Johnsons verherrlichen.

IX.

Von der Betrachtung der amerikanischen Dinge kehren wir auf den Schauplatz der europäischen Geschicke zurück, von dem schlafenden Vulkane wenden wir uns dem brennenden zu. Dort bereiten sich, nachdem vor der Hand die Waffen wieder der Toga Platz gemacht, die entscheidenden Entwicklungen in der Tiefe des geistigen Lebens vor, hier stehen Millionen in den Waffen, um auf blutigem Felde ein Stück Weltgeschichte aufzuführen.

Da wie dort handelt es sich um große Grundlagen des politischen und socialen Lebens. Dort ist es die demokratische Republik, die ihre Geschicke erfüllt, hier die demokratische Monarchie.

Der Krieg, welcher gegenwärtig in Deutschland und Italien geführt wird, hat die welthistorische Bestimmung, auf dem alten Continent der demokratischen Monarchie das Uebergewicht das sie in der Idee errungen, auch auf dem Gebiet der Thatsachen zu geben. Wie sie in Frankreich und Italien zum Durchbruch gekommen, so wird sie nun auch Deutschland umgestalten, das ihr bisher prinzipiell widerstanden und durch seine Organisation ihrem Fortschreiten nach Osten einen Damm zu setzen schien. Welches auch der Ausgang dieses Krieges sein mag, so wird dadurch immerhin die Kleinstaaterei und der Föderalismus, welche dem Prinzip der Nationalität und der Einheit der Gewalt, worauf die demokratische Monarchie beruht, entgegenstehen, in Deutschland einen unheilbaren Stoß erhalten. Die demokratische Morarchie ist in Deutschland nicht mehr eine Frage des Prinzips, sondern nur eine Frage der Zeit. Damit aber tritt die Mehrheit der Culturvölker des europäischen Continents in die neue politische Lebensform des Jahrhunderts ein.

Bei den meisten großen Kriegen ist der äußere Anlaß, an dem sie sich entzünden, die Streitfrage, um derer willen sie

zum Ausbruch kommen, wohl zu unterscheiden vor den tiefern und innern Ursachen, die ihnen zu Grunde liegen. Der äußere Anlaß zu dem gegenwärtigen Krieg in Mitteleuropa liegt in dem Streit über die Herzogthümer Schleswig und Holstein, der innere Grund ist in der Krisis zu suchen, welche der Widerstreit zwischen dem Königthum und dem parlamentarischen Constitutionalismus in Preußen herbeigeführt hat.

Jener unmittelbare Anlaß zum Kriege ist offenbar geringfügig: man wundert sich, daß große Staaten ihre Existenz auf's Spiel setzen, wo der Preis des Sieges nicht größer zu sein scheint. Das meerumschlungene Schleswig-Holstein ist unbedeutend im Vergleich zu den Niederlanden, von denen doch ein türkischer Sultan meinte, er ließe lieber den Fleck Landes durch seine Schanzgräber in's Meer werfen, als über dessen Besitz einen so schweren Krieg zu führen, wie der König von Spanien.

Es ist aber leicht einzusehen, wie wenig dieser Kriegsfall den innern Grund des Kampfes zwischen Oesterreich und Preußen bildet, zu welchem, beiläufig gesagt, der gleichzeitige Krieg Italiens um den Besitz von Venedig nur als eine gelegentliche Nebensache erscheint.

Als nach Jahrzehnten unabläßigen Ringens die Schleswig-Holsteiner es endlich dahin brachten, daß der deutsche Bund für die Befreiung eines deutschen Volksstammes von auswärtiger drückender Herrschaft sein ganzes Gewicht in die Waagschaale legte, folgte das öffentliche Interesse mit sympathischer Spannung dem Gang derEreignisse. Es handelte sich um die Sache eines Volkes, um ein großes Prinzip des natürlichen Rechts, wie bei der gleichzeitigen Bewegung der Polen und der Irländer.

So wenig gegenüber den positiven Rechtszuständen Europa's das Nationalitätsprinzip auf allgemeine Geltung Anspruch hat, so ist doch so viel unverkennbar, daß Aufständen, welche aus demselben hervorgehen, Kriegen, die geführt werden, um abgetrennte Theile einer Nation mit ihrem eigenen Willen wieder mit dem Stamme zu vereinigen, Verträgen, die zu

diesem Zweck geschlossen werden, in der öffentlichen Meinung unseres Jahrhunderts ein höherer Grad innerer Berechtigung zugestanden wird, als der Appellation an die Waffen für jedes andere dynastische oder internationale Interesse.

Als Preußen die Action des deutschen Bundes in der schleswig-holsteinischen Sache bei Seite schob, den Krieg gegen Dänemark in seine Hand nahm und auf diesem Wege auch Oesterreich in seine Bahnen zog, trat es bereits zu Tage, daß die deutsche Nationalität in der gegenwärtigen Form ihres öffentlichen Lebens einer selbständigen einheitlichen Wirksamkeit nach Außen nicht fähig, daß sie nur ein dienendes Glied der Großmächte geworden sei, welche im Bund die erste Stimme führten. Aber es ließ sich immerhin noch erwarten, daß nach rascher Beseitigung des dänischen Widerstandes die formelle Behandlung der Angelegenheit auf den Standpunkt des deutschen Bundesrechts zurückversetzt werden würde.

Aber nachdem die Berliner Kronjuristen herausgefunden, daß die Erbsansprüche des von der Bevölkerung unterstützten Prinzen von Augustenburg unbegründet, daß König Christian IX. einzig erblicher Herrscher der Herzogthümer, daß dessen Recht durch den Wienerfrieden auf den Titel der Eroberung an Preußen und Oesterreich übergegangen sei und nachdem von diesem Standpunkte aus die beiden Großmächte im Gasteiner Vertrag ihr Condominat geregelt hatten, mußten alle diese Illusionen schwinden: jener ganze vermeintliche Befreiungskrieg verwandelte sich in einen wüsten Eroberungszug und der Streit über die Theilung der Beute in ein dynastisch-diplomatisches Spiel, das der ganzen Frage einen mit dem Geiste der Zeit unvereinbaren Stempel aufdrückte.

Denn auch der monarchische Geist Europa's begreift in unserm Jahrhundert nicht mehr, daß Land und Leute sich wie Sachen des bürgerlichen Verkehrs vererben und wider ihren Willen vertauschen und veräußern lassen sollten. Die Succession in einer Dynastie erscheint dem modernen Geiste nicht als die Vererbung von Land und Leuten, sondern als die Vererbung

königlicher Würde und nationaler Repräsentation, als ein Verhältniß von rein persönlichem Charakter.

Deßhalb hat, nachdem die schleswig-holsteinische Sache einmal auf jenen antiquirten Standpunkt übergegangen war, Niemand mehr daran gedacht, daß sie der Anlaß eines europäischen Krieges werden könne. Denn auch der Krieg ist in unsern Tagen nicht mehr ein Zweikampf zweier Monarchen und ihres Gefolges, der aus beliebigen Ursachen angehoben, nach beliebigen Zielen geführt und in beliebiger Weise beendigt werden könnte. Ob auch die Armeen nach wie vor in besonderer Pflicht zu den Fürsten stehen, so müssen doch an jedem Streite, wenn er durch die Waffen entschieden werden soll, die Nationen Theil nehmen. Es gibt keine Regierung, weder in constitutionellen noch in absoluten Staaten, die von dem öffentlichen Credite und der öffentlichen Meinung so unabhängig wäre. daß sie, selbst mit der vorzüglichsten Armee, einen Krieg unternehmen dürfte, der nicht einem von zahlreichen Volksklassen getragenen nationalen Interesse entspricht.

Nun war die Aussicht auf die Erwerbung der Elbherzogthümer keineswegs ein nationales Interesse von der Bedeutung, daß, zumal bei dem zweifelhaften, für einen Alleinbesitz Preußens gar nicht existirenden Rechtstitel, sich irgend ein namhafter Theil des preußischen Volkes deßhalb für die Wechselfälle eines Krieges gegen Oesterreich und Süddeutschland hätte begeistern können.

Die geniale That des Ministers von Bismark war es nun gerade, mit dieser Herzogthümerfrage ein wesentliches nationales Interesse so in Verbindung zu setzen, daß es dieselbe vollständig dominirte.

Von Anfang an war die Erwerbung dieser Herzogthümer mit ihrer Lage zwischen zwei Meeren, ihrem ausgebreiteten Littoral, ihrem trefflichen Hafen, dem Bismark als ein Mittel erschienen, dem preußischen Staate die Präponderanz in Deutschland zu sichern und gleichzeitig den innern Verfassungsconflict zu lösen. Deßhalb bemächtigte er sich auch ausschließlich der kriegerischen Action gegen Dänemark und schob den deutschen

Bund bei Seite. Oesterreich hatte die Wahl, zur Sicherung seiner Stellung in Deutschland als Verbündeter Preußens an dieser Action Theil zu nehmen oder damals schon es auf einen Krieg mit dieser Macht ankommen zu lassen. Er wählte das Erstere.

Die Waffenthat bei Düppel vermochte die Opposition in den preußischen Kammern nicht zu entwaffnen, nach wie vor blieb der unheilbare Conflict zwischen Krone und Kammer. Der Erfolg der Eroberung war unvollständig, weil Oesterreich an derselben Theil genommen hatte und seine Ansprüche wie die des Bundes aufrecht hielt. Da legte Preußen abermals Oesterreich den Kriegsfall vor und dieses gab abermals nach in der Convention von Gastein.

Nun erfolgte der letzte entscheidende Zug. Preußen verlangte die Aufhebung des Condominats und den ausschließlichen Besitz der Herzogthümer gegen eine Geldentschädigung. Diese Forderung stellte den Conflict auf die Spitze: Oesterreich konnte mit Ehren nicht darauf eingehen und schob die ganze Sache wieder dem Bunde zu. Da beantragte Preußen die Reform des Bundes durch ein deutsches Parlament und den Ausschluß Oesterreichs aus dem Bunde und rüstete sich, seine Forderungen mit Waffengewalt durchzusetzen. Damit war der Kriegsfall vorhanden und zugleich ein nationales Kriegsziel für das preußische Volk gefunden, die Hegemonie Preußens in Deutschland, ein lang ersehntes, seit Friedrich II. unabläßig verfolgtes Ziel der preußischen Politik.

Nun handelte es sich nicht mehr um die Herzogthümer Schleswig und Holstein, sondern um die Machtstellung Preußens in Deutschland und Europa, nicht mehr um einen zweifelhaften Gewinn, sondern auch um einen großen Verlust. Denn da Oesterreich und Süddeutschland, wie vorauszusehen war, den hingeworfenen Handschuh aufhoben, die Mehrheit der Bundesstimmen auf Seite Oesterreichs trat, so stellte eine Bundesexecution gegen Preußen nicht nur die Einbuße der bisherigen Präponderanz in Deutschland, sondern die Existenz der Großmachtstellung Preußens selbst in Frage — ein großes Spiel, dessen

Karten ohne das preußische Volk ausgegeben waren, mit denen zu spielen es aber nicht verweigern konnte, da sich die Frage zu einem nationalen Interesse gestaltet hatte.

Die Frage war aber nicht mehr allein eine preußische, sondern auch eine deutsche. Die Reform des Bundes nach dem Bismarck'schen Project involvirte eine ganz neue Gestaltung Deutschland's, sie verwirklichte zum Theil die undefinirte Einheit, welche die Progressisten aller Schattirungen als das Ziel ihrer Bestrebungen festhielten. Preußen stand dadurch mit einem Mal an der Spitze der fortschrittlichen Politik in Deutschland, Oesterreich erschien als Vertheidiger des Status quo.

Zwar mochten die Erwartungen der Progressisten von einem durch Bismarck inaugurirten deutschen Parlament eben nicht groß sein, denn unter seinem Ministerium hatte die parlamentarische Regierung in Preußen schwere Beeinträchtigung erlitten. Dagegen konnte doch aber auch kein Vernünftiger verkennen, daß ohne den energischen Widerstand dieses Ministers das Gebahren der preußischen Kammermehrheit den Staat an den Rand des Abgrunds geführt hätte. Niemals hat man eine unvernünftigere Opposition gesehen als die dieser sogenannten preußischen Volksvertretung. Der preußische Staat, seine ganze Bedeutung als Großmacht, sein festes Gefüge bei losem Zusammenhang der verschiedenen Theile beruht wesentlich auf seiner Heeresorganisation und auf seinem Landwehrsystem, das die politischen Vortheile der Milizverfassung mit den Erfordernissen einer activen Militärmacht vereinigt. Dieses Heerwesen nun, die geniale Schöpfung der größten Männer aus Preußens größter Zeit, erkor sich die preußische Landesvertretung zum Zielpunkt ihrer Opposition! Wenn man die seitherigen Erfolge dieser Heeresorganisation in's Auge faßt und sich dabei der fortwährenden Angriffe auf dieselbe erinnert, welche fast die ganze Thätigkeit des preußischen Abgeordnetenhauses in den letzten Jahren absorbirten, so erstaunt man über die Unfähigkeit dieses halbfeudalen, halbrevolutionären Constitutionalismus, der nur in den Mittelklassen der Gesellschaft wurzelt und der Masse des

Volkes eben so freund und feindlich gegenübersteht, wie die „kleine aber mächtige Partei" der retrospectiven Aristokratie.

In den Conflict zwischen der Krone und der Landesvertretung, welche mit jeder Auflösung der Kammer größere Dimensionen annahm, gab es keinen weitern Ausweg als die Revolution oder den Staatsstreich. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Krieg gegen Oesterreich und den deutschen Bund nicht nur im Interesse der Erweiterung von Preußens äußerer Machtstellung, sondern auch zum Zwecke einer Lösung dieses innern constitutionellen Conflicts unternommen worden ist. Das Aufgebot der gesammten Wehrkraft zu einem Kriege, bei dem es sich um Preußens Existenz und künftige Größe handelte, ist nach der preußischen Militärverfassung nichts anderes, als das „Volk in Waffen". Die Gemeinsamkeit der Gefahren und der Kampfesziele, die Fürst und Volk mit einander theilen, ist geeignet, eine ganz andere Stimmung im Lande zu erwecken, als die der Kammeropposition im Frieden. Unter dem Eindruck des Sieges wird das allgemeine Stimmrecht proklamirt und die demokratische Monarchie für Preußen verkündet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in einem Staate, dessen Militärorganisation das ganze Volk ergreift, nach einem siegreichen von der gesammten Wehrkraft geführten Kriege sich das allgemeine Stimmrecht zu Gunsten desjenigen aussprechen wird, welcher an der Spitze der Armee gestanden ist, nicht zu Gunsten derjenigen, deren Bestreben darauf gerichtet war, die Kraft dieser Armee zu brechen. Dazu wird Preußen durch diesen Feldzug nicht allein die Hegemonie in Deutschland, sondern auch unmittelbaren Gebietszuwachs, wahrscheinlich die Ausdehnung seiner Gränzen bis zum Main und zum sächsischen Gebirg erhalten und in den eroberten Gebieten wird schon der Natur der Sache nach das allgemeine Stimmrecht dem Gebot des Siegers dienen.

So wird dieser mit kühner politischer Combination begonnene, mit Geschick und unerhörtem Glücke durchgeführte Krieg für Preußen die größten Resultate haben, es an Macht und Gebietsumfang den übrigen Großmächten Europa gleichstellen,

im Innern die demokratische Monarchie an die Stelle eines unhaltbaren Constitutionalismus setzen und die Gefahr der Revolution beseitigen.

Für Süddeutschland aber wird diese Lösung der deutschen Frage immerhin verhängnißvoll werden. Mag die Neugestaltung des Bundes, in welcher Form es sei, geschehen, die Thatsache, daß ein großes preußisches Reich im Norden entsteht, wird immerhin festbleiben, ob einzelnen mitteldeutschen und süddeutschen Staaten eine scheinbare Forteristenz gewahrt bleibe oder nicht. Im Süden wird vor der Hand eine Gruppe selbständiger constitutioneller Bundesstaaten erhalten bleiben, die aber schon durch ihre Haltung in diesem Kriege mit dem Stempel der Impotenz bezeichnet und des Rückhalts, den sie bisher an Oesterreich fanden, beraubt, in das gleiche Verhältniß der Abhängigkeit zu Preußen fallen, wie dasjenige war, in welchem der Rheinbund zu Napoleon I. stund. Eine demokratische Monarchie in Norddeutschland wird, langsam vielleicht aber sicher, auch die süddeutschen Staaten, trotz aller Gegensätze des Charakters und des Volkslebens, in sich auflösen. Dann wird die deutsche Einheit, anders allerdings als sie im Traum der Patrioten lag, zur Wirklichkeit gelangen.

Preußen hat in Süddeutschland ebenso viele auf natürlichem Gegensatz beruhende Antipathien gegen sich als Piemont in Süditalien. Aber Preußen drückt mit ungleich größerer Macht auf Süddeutschland als Piemont auf den Rest der Halbinsel zu drücken im Fall war. Nicht nur ist seine Armee im Verhältniß der organisirten Streitkräften der südlichen Bundesstaaten zahlreicher und in jeder Beziehung überlegener, seine militärische Organisation durchgreifender, seine Finanzkraft überwiegender, sondern die Wirksamkeit der nordischen Intelligenz in der civilen und administrativen Sphäre ist bei weitem eindringender, als das Uebergewicht des verhältnißmäßig rohen piemontesischen Elements über die höher entwickelte Bildung der Florentiner und den feurigen Geist der südlichen Italiener. Die centralistischen Elemente in Süddeutschland werden aus

eben demselben Gesichtspunkte nationaler Einheit sich einem großen und siegreichen Preußen anschließen, das diese Einheit verwircklichet, wie die italienischen Republikaner mit dem gewaltthätigen Regimente Victor Emanuels sympathisiren. Diese Tendenz wird die stufenweise Annexion der süddeutschen Gebiete an die militärisch-demokratische Monarchie des Nordens in ähnlicher Weise begünstigen, wie sie in Italien nach dem Frieden von Zürich erfolgte. Von einem selbständigen, organisirten Widerstand wird hier wie dort kaum die Rede sein, weil auch hier trotz der constitutionellen Formen ein lebendiger Zusammenhang der Regierungen und des Volkes nicht besteht. Die Fürsten, welche sich zu einer energischen Action nicht ermannen konnten, als sie noch Oesterreich an der Seite hatten, werden dazu um so weniger befähigt sein, wenn Oesterreich, seinem eigenen Interesse eben so sehr wie der äußern Nothwendigkeit folgend, sich aus der deutschen wie aus der italienischen Politik zurückzieht. Die charakterlose Büreaukratie schließt überall sich der Gewalt an und das partikulare Volksthum der Bayern und Schwaben hat eben dieselben Mittel der Civilisation zu gewärtigen, welche den Bewohnern von Neapel und Sicilien die nationale Einheit nnter Piemont zum lebendigen Bewußtsein brachten. Das ist die natürliche Entwicklung der deutschen Angelegenheiten, nachdem einmal das innere Gleichgewicht des Nordens und Südens weggefallen und einer neuen Ordnnng Bahn gebrochen ist.

Niemals ist ein Krieg mit beharrlicherm Vorbedacht herbeigeführt worden als dieser preußisch-österreichische durch den Grafen Bismark, niemals war, auf dem Standpunkt des Rechts und der Moral betrachtet, ein Angriff frevelhafter als dieser Angriff auf Oesterreich. Nichts destominder war der Erfolg ein über alle Voraussicht rascher und vollkommener. Das sittliche Gefühl trauert, wenn ein ungerecht Angegriffener unterliegt und der Siegeskranz der Treulosigkeit und Gewalt zufällt, aber wer die Geschichte mit philosophischem Auge betrachtet, der wird finden, daß eben in der Regel die Gewalt über das

Recht den Sieg davon trägt. Das positive Recht ist das ruhende Element in der Geschichte, die Gewalt ist das Prinzip der Bewegung. Das Recht stellt einen gegebenen Zustand dar: würde es immer triumphiren, so könnte kein Fortschritt der Ideen seine Verwirklichung im Gebiete der Thatsachen finden, alle Zukunft würde in der Gegenwart aufgehen. Darum haben die Alten auch das Fatum verehrt, das unnahbare, unabwendbare, das die Geschicke der Zukunft bestimmt. Wer sein Geheimniß erräth, der hat den Erfolg auf seiner Seite. Die Gerechtigkeit ist der Maßstab des individuellen Willens und der individuellen Handlung, aber nicht das Kriterium des Erfolges. Ueber die Ziele und Wege der göttlichen Weltordnung in der Geschichte läßt sich nicht rechten.

X.

Die Frage, welche gegenwärtig auf den Schlachtfeldern Böhmens entschieden wird, ist aber nicht nur eine preußisch-österreichische, nicht nur eine deutsche, sondern im eminentesten Sinne des Wortes eine europäische Frage, nach ihrer Anlage sowohl als nach ihren Folgen. Sie führt mit Nothwendigkeit zu einer Regulirung des Gleichgewichtssystems der europäischen Mächte, zu einer Revision der Verträge von 1815, zu einer Umgestaltung der Karte Europa's.

Eingeleitet und vorbereitet wurde die europäische Bedeutung der Frage durch die preußisch-italienische Allianz, die Verbindung der italienischen und preußischen Kriegsziele. Die Erreichung dieser Ziele würde nicht nur Oesterreich aus der Reihe der activen Großmächte verdrängen, sondern auch eine auf natürlichen Allianzbedingungen beruhende deutsch-italienische Macht begründen, welche die Selbständigkeit der kleinen Zwischenstaaten factisch vernichten und in europäischen Verwicklungen das entscheidende Wort sprechen würde, zumal das dritte Glied dieser natürlichen Verbindung England wäre.

Die Mediatisirung Deutschland's unter Preußen stellt das deutsche Reich und die deutsche Kaisergewalt unter den Verhältnissen der Monarchie des gegenwärtigen Jahrhunderts wieder her. Was die deutschen Kaiser auf dem Wege der Eroberung gesucht, die Einheit der politischen Action Deutschlands und Italiens und dadurch das Uebergewicht in Europa, das wird in den Verhältnissen unserer Zeit durch eine von gemeinsamen Interessen getragene Allianz ebenso unzweifelhaft erreicht. Nur bedarf es hiezu einer unmittelbaren oder mindestens den beiden Staaten gesicherten, unter ihrem ausschließlichen Einflusse stehenden territorialen und militärischen Verbindung.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Losreißung Tyrols mit der Brennerbahn von Oesterreich einen wesentlichen Theil des preußisch-italienischen Feldzugsplans bildet. Und auf den Fall, daß es nicht gelingen sollte, Baiern durch die Gebietsvergrößerung mit Tyrol und Vorarlberg dem System der preußisch-italienischen Allianz zu winnen, hatten Bismark und Lamarmora bereits vorläufige Unterhandlungen über Subventionirung einer schweizerischen Alpenbahn angebahnt, welche die directeste Verbindung zwischen Preußen und Italien mittels der badischen Bahn zu sichern und deren Unabhängigkeit sowohl vom französischen als österreichischen Territorium herzustellen geeignet ist. Wie tief bei einem Ueberwiegen preußischen Einflusses in Süddeutschland durch eine solche gemeinsam von der preußischen und italienischen Regierung und schweizerischen Interessenten gebaute und dirigirte Bahn die Schweiz in die Interessen einer italienisch-deutschen Allianz sich verwickelt finden würde, liegt auf der Hand, und welche Gefahr für die Neutralität des schweizerischen Bodens aus der Ersetzung des natürlichen Hindernisses einer Verbindung nördlicher und südlicher Kriegsschauplätze durch eine centrale militärische Verbindungsstraße beider erwachsen müßte, zeigt auch der oberflächlichste Blick auf die Karte. Wenn bei der Neugestaltung der europäischen Karte die Nordgrenze der Schweiz von Basel bis Konstanz direct oder indirect unter preußischen Einfluß fällt und Italien die

Südgrenze vom St. Bernhard bis zum Stelvio besitzt, so ist in jedem großen europäischen Conflict, bei welchem zufolge der natürlichen Allianzverhältnisse jene beiden Staaten gemeinsame Sache machen, die neutrale Stellung der Schweiz auf's Ernstlichste bedroht, selbst wenn keine Eisenbahn innert diesen Gränzen den schwer zu überwindenden Wall der Alpen durchbricht. In welchem Maße aber diese Bedrohung wachsen müßte, wenn alle Vortheile einer durchgehenden centralen Eisenbahn für die Verbindung alliirter nördlicher und südlicher Kriegsmacht auf beidseitigen Kriegsschauplätzen hinzutreten, ergibt sich schon aus der großen Rolle, welche diese verbesserten Verkehrswege in der neuesten Kriegsgeschichte spielen.

Ueberhaupt ist vielleicht keiner Institution der Neuzeit ein größerer Einfluß auf territoriale und politische Umgestaltungen beschieden als den Eisenbahnen. Wie sie auf der einen Seite die Verkehrsinteressen weiter Gebiete verbinden, concentriren, die Zollgrenzen verschwinden machen, die räumliche Entfernung reduciren, den Verkehr erleichtern und dadurch die materielle Wohlfahrt der Völker befördern, so zerstören sie auf der andern Seite eben so sicher die politischen Lebensbedingungen kleiner Sonderexistenzen. Indem sie kurzsichtiger Geldgier weite Bahnen öffnen, untergraben sie den partikularen Patriotismus und bereiten die administrative Vereinigung großer, von denselben materieller Interessen umfaßter Gebiete vor.

Die Centralisirung Deutschlands unter der preußischen Monarchie entspricht offenbar der Richtung, welche die Entwicklung der europäischen Verhältnisse in der neuern Zeit genommen hat, der Bildung großer lebensfähiger Staaten aus den particularen Bildungen, die aus dem Mittelalter herübergekommen sind. Sie liegt auch unter gewissen Bedingungen im Interesse derjenigen Mächte, welche bisher an dem Kampfe keinen Antheil genommen haben.

England gewinnt dadurch den von östlichen und westlichen Großmächten unabhängigen Landweg nach dem Mittelmeer und

dem Orient, den es schon in der europäischen Territorialgestaltung von 1815 sich offen zu halten bestrebt war.

Rußland sieht die Interessen Deutschlands von denjenigen Oesterreichs isolirt und erhält statt eines starken Gegners seiner orientalischen Politik einen geschwächten, mehr als je auf seine Allianz angewiesenen Nachbar.

Frankreich gewinnt durch die Störung des Gleichgewichts, womit die Errichtung eines mächtigen preußisch-deutschen Staates und die Gebietserweiterung Italiens seine Westgrenze und seine Stellung im Mittelmeere bedroht, den volksthümlichen und fast zwingenden Anlaß, ohne selbst das Signal zur Störung des europäischen Friedens gegeben zu haben, den Traditionen der französischen Politik und des ersten Kaiserreichs gerecht zu werden und die Rectifikation seiner Grenzen nach dem Rhein und am ligurischen Littoral in Anspruch zu nehmen.

Ob diese Ausgleichungen auf dem von Napoleon III schon oft in Anregung gebrachten Congresse, der nun nach Strömen vergossenen Blutes doch zu Stande kommen wird, ihre friedliche Erledigung finden oder ob neuerdings und auf erweitertem Schauplatz das Schwert entscheiden muß, wird die nächste Zukunft zeigen. Ist das letztere der Fall, so wird ohne Zweifel auch die orientalische Frage in das Stadium der Entscheidung eintreten. Möchte dann nach vier Jahrhunderten der Barbarei das griechische Kreuz wieder auf der Hagia Sophia aufgepflanzt werden und dagegen zu den Kronen Ungarns und Böhmens auch diejenige eines wiedererstandenen Polens auf das schwergeprüfte Haupt des habsburgischen Kaisers fallen.



